

Nds.
Flüchtlingsrat

Rundbrief 20

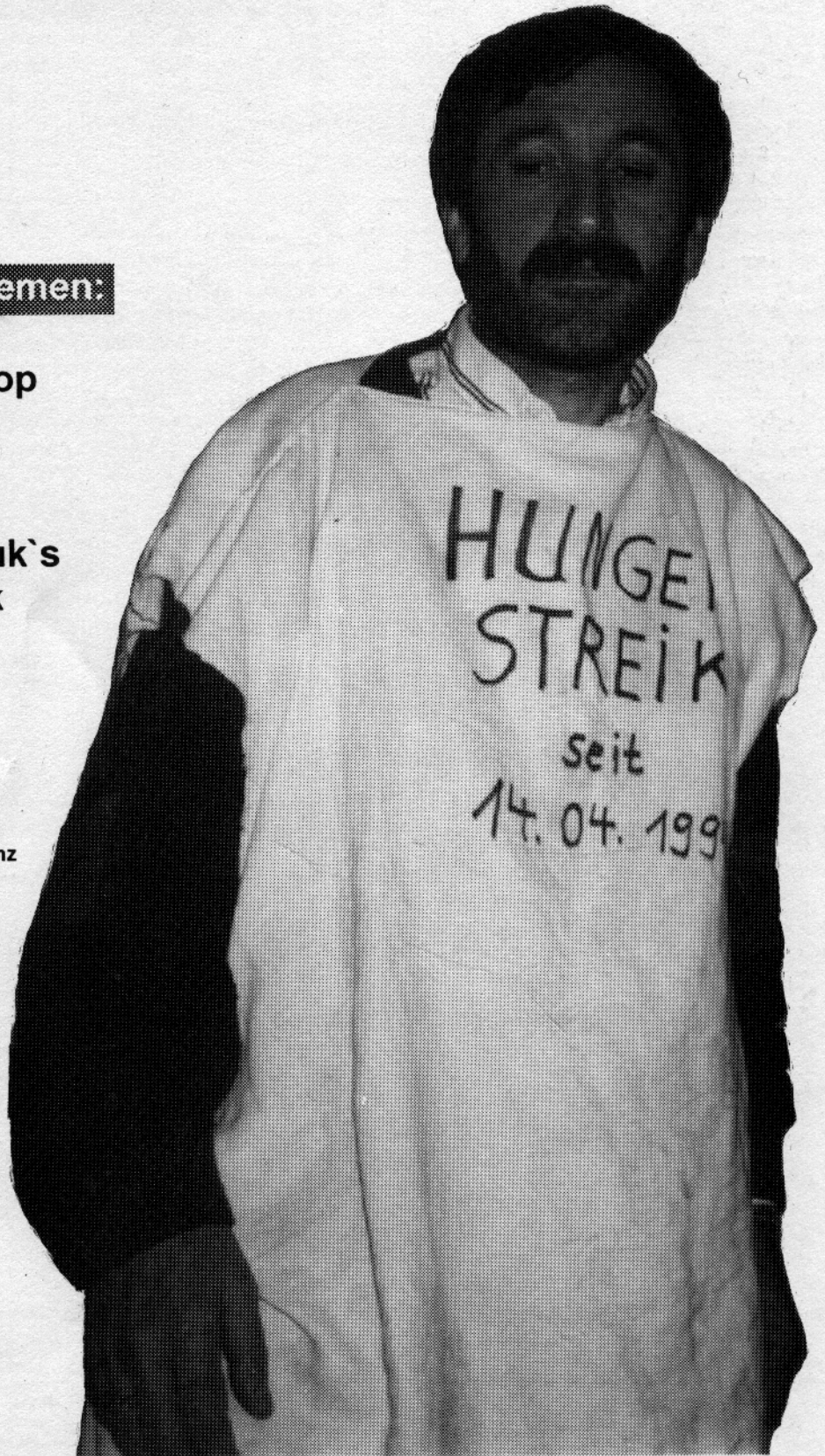
Juni '94

Schwerpunktt Themen:

■ Abschiebestop
für Kurden

■ Ibrahim Doruk's
Hungerstreik
in Uchte

■ Vermeidung
von Abschiebung
Asylbewerber-
leistungsgesetz
Innenministerkonferenz
Kirchenasyl
Tribalismus
Algerien



Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort** von Matthias Lange
- **Schiebung und Abschiebung**
 - Kurdistan:
 - RA Schultz, Bremen: [Abschiebung ist Beihilfe zum drohenden Völkermord](#)
 - RA Ercan Kanar, Menschenrechtsverein in Istanbul: Folter ist Polizeialltag
 - Dirk C. Fleck: Prügel und Elektroschocks
 - Sabine Rosenblatt: Kommentar zur Abschiebung der Familie Cetin
 - Kurdischer Roter Halbmond: Berichte aus Kurdistan - März
 - [Abschlußbericht der Göttinger Kurdistan-Delegation](#)
 - Christof Lorenz: Proteste gegen Raketenlieferung in die Türkei
 - George Hartwig: Quergelegt- Flüchtlingsrat unterstützt Hungerstreik von Ibrahim Doruk
 - Algerien:
 - PRO ASYL: Abschiebestop für Algerier gefordert
 - Der Fall des AID ABDELKUI
 - Dokumentation: Grenzschutzdirektion übermittelt Personaldaten an Verfolgungsbehörden
 - Anita Kugler: ["Jetzt haben wir die Meuterei"](#)
 - Nina Corsten: Menschenrechtsverletzungen in Algerien
 - Presseerklärung des Flüchtlingsrats: "Kumpanei mit Menschenrechtsverletzern"
 - Kroatien:
 - Kroatisch-Deutscher Abschiebungsdeal
 - Armenien:
 - Neue Gutachten bestätigen Rückkehrgefährdung für armenische Flüchtlinge
 - Abschiebung allgemein:
 - Kai Weber: [Vermeidung von Abschiebungen](#)
 - Stefan Idel: [Ausländer in Haft](#)
 - Zynische Abschiebehaft
 - [Ausländerrechtliche Beschlüsse der IMK](#)
- **Ethnisierung und Ethnizität:**
 - Carola Lentz: Der Begriff "Ethnizität" funktioniert wie ein Joker
 - Zafer Senocak: Die ethnische Brille der Linken
- **Asylrecht und Asylverfahren:**
 - Stefan Heuer: "Wie Sondermüll" - Konsequenzen des neuen deutschen Asylrechts
 - ai: Skandalöse Hinhaltenaktik des Bundesamts gegenüber Bosnierinnen
 - Goslar: [Abschiebung "aus Versehen" im letzten Moment gestoppt](#)
 - [Alleingelassen - Entscheider/innen über Asylanträge](#)
 - Verfahrensflut überrollt Bundesverfassungsgericht
 - Flüchtlingsrat Berlin: Entwurf für eine neue Altfallregelung
 - Strafbefehl gegen Bannmeilen-Besetzer am Tag X
- **Kirchenasyl:**
 - Peter Lahmann: Wenn Kirchen Flüchtlingen Schutz gewähren
- **Asylbewerberleistungsgesetz:**
 - Brigitte Russo und Rüdiger Krause: [Zwischenbericht zur Klage gegen das AsylbLG](#)
 - [Wichtige Gerichtsentscheidungen zum AsylbLG](#)
 - Vollmacht- und Antragsformulare zur Einlösung von Wertgutscheinen
 - Sigrid Schneckener und Dorothea Tschepke: Essenspakete in Burgdorf
 - Dokumentation: [Offener Brief von Flüchtlingen aus Burgdorf an den Stadtdirektor](#)

- **Kindergeld:**
 - Gertrud Mrowka: Offener Brief zur Kindergeldstreichung für Bleibeberechtigte
 - Ausgewählte Antworten an Gertrud Mrowka
- **Unterbringung:**
 - Osnabrücker Initiative Frauenflüchtlingshaus zog Zwischenbilanz
 - Arno Mekelburg-Nowitzki: Ostfriesischer Häuserkampf - ein Etappensieg
 - Kai Weber: [Flüchtlinge \(zurück\) ins Ghetto?](#)
 - Ulrike Berdgen: "Dezentrale" Unterbringung in Holzminen
 - Erlaß des MB vom 22.02.94: Verteilung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen
- **Rassismus:**
 - Vera Gaserow: Wenn die Angst wiederkehrt
- **Seminare, Tagungen, Materialien etc.**

Vorwort:

26. Mai 1994 - ein Jahr „Asylkompromiß“.

Ein Jahr der Erfahrungen mit einem Recht, das es kaum noch gibt.

In dem vorliegenden Heft soll nicht Bilanz gezogen werden - das geschieht in der parallel erscheinenden Broschüre von PRO ASYL zum „Tag des Flüchtlings“.

Wir wollen vielmehr versuchen, einen Überblick über aktuellen Erfahrungen von Flüchtlingen mit der bundesdeutschen Asyl- und Flüchtlingspolitik zu geben.

Im Vordergrund steht dabei die tagtägliche Erfahrung, daß **Abschiebungen** in Kriegs- und Krisengebiete, in Staaten, aus denen die Menschen vor Verfolgung und Folter geflohen sind, heute immer seltener - und wenn, dann nur mit immer größerem „politischen Aufwand“ - verhindert werden können. Auf den folgenden Seiten finden sich eine Fülle von Beispielen für die aktuelle Praxis bei Abschiebungen.

Die politische Grundlage für diese Praxis, die sich nicht mehr dem Schutz von Flüchtlingen verpflichtet sieht, sondern dem Schutz Deutschlands vor Flüchtlingen, hat kürzlich **Eduard Lintner** (Parlamentarischer Staatssekretär im BMI) formuliert:

Er antwortete im November 1993 auf eine Anfrage des Oberbürgermeisters von Bielefeld, der wissen wollte, ob nicht ein **Abschiebestopp für den Kosovo** erlassen werden sollte.

Zunächst stellt der Staatssekretär Lintner fest, daß es „sicherlich zutreffend“ sei, daß dort für die ethnischen Minderheiten „eine sehr bedrängte Lage besteht, welche auch von Repressalien und Diskriminierungen gekennzeichnet ist“. - Eine Feststellung, die ich nur unterstreichen kann, und die immer häufiger zu Anerkennungen von Kosovo-Albanern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren führen.

Dann aber behauptet der Staatssekretär Lintner, daß er gerade deshalb, weil die Situation dort so schlimm ist, unmöglich sei, einen Abschiebestopp zu erlassen. Er drückt das so aus:

„Da derzeit nicht absehbar ist, wann es künftig den Minderheiten ... wieder möglich sein wird, frei von Repressalien und Diskriminierungen zu leben, ist auch nicht absehbar, wann ein jetzt beschlossener Abschiebestopp wieder aufgehoben werden könnte. Ein Abschiebestopp würde aus diesem Grund nicht nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, sondern die *Eröffnung einer Zuwanderungsmöglichkeit* für unbestimmte Zeit bedeuten.“

Deutlicher kann man es kaum sagen:

Nicht die Flüchtlinge sollen geschützt werden, sondern Deutschland vor den Flüchtlingen

- und zwar mit um so mehr restriktiven gesetzlichen Konstruktionen, je mehr gute Gründe diese Menschen für ihre Flucht hatten.

Das ist die Linie der offiziellen Politik, und die Gesetze sind entsprechend maßgeschneidert.

Gesetzliche „Lücken“, die zumindest partiell einen weniger diskriminierenden Lebensalltag von Flüchtlingen in Deutschland erlauben, sollen - sobald „erkannt“ - schnellstmöglich von Gesetzgeber geschlossen werden. Das jüngste Beispiel hierfür ist die aktuelle Entwicklung bei der Umsetzung des sogenannten „Asylbewerberleistungsgesetzes“ (siehe den entsprechenden Artikel in diesem Heft).

Ein hoffnungsvolles Zeichen sind in dieser Situation die vielfältigen Bemühungen von Kirchengemeinden, Flüchtlinge zu unterstützen und ihnen notfalls Schutz in ihren Räumen anzubieten.

Natürlich kann „**Kirchenasyl**“ die menschenverachtende und diskriminierende bundesrepublikanische Flüchtlings- und Asylpolitik bestenfalls im Einzelfall und häufig nur auf Zeit korrigieren. Aber was soll man tun, wenn anders ein Schutz von Flüchtlingen nicht mehr gewährleistet werden kann? Wann, wenn nicht zum Schutz von Menschen vor Folter und Verfolgung, geht es um „Gewissensfragen“?

In dem Maße, wie „die Politik“ den Schutz Deutschlands vor Flüchtlingen gegen jede Menschlichkeit exekutiert und deshalb alles tut, um Flüchtlingen jede Möglichkeit eines legalen Aufenthalts zu nehmen, ist „das Gewissen“ gefragt, sind Zivilcourage und politisches Engagement gefordert.

Matthias Lange

Der Flüchtlingsrats-Rundbrief
wird im Selbstverlag herausgegeben vom Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Druck: Blitz-Druck, Jörg Lüthmann, Marktstr. 3, 31167 Bockenem

Die Abo-Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Abschiebung politisch aktiver Kurden in die Türkei ist Beihilfe zum drohenden Völkermord - auch Bremen und Niedersachsen schieben laufend Kurden ab!

1.

Wenn es auch den meisten Politikern offenbar schwerfällt, das von ihnen zu verantwortende, äußerst komplizierte, laufend veränderte und normalen Sterblichen nicht verständliche Ausländerrecht richtig zu lesen und anzuwenden, nach geltendem Recht ist bei den Vorschriften zur "Beendigung des Aufenthaltes" (4. Abschnitt des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 09. Juli 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1993) zu unterscheiden zwischen der "Begründung der Ausreisepflicht" (§§ 42ff) mit der Ausweisung als grundlegendem Verwaltungsakt und der "Durchsetzung der Ausreisepflicht" (§ 49ff) mit der Abschiebung (definiert als zwangsweise Durchsetzung derselben) als weiterem eigenständigen Verwaltungsakt. Nach den Regelungen des Ausländergesetzes kann also eine Ausweisung begründet sein, wegen besonderer Gefährlichkeit (z.B. rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, § 47 Abs.1) bzw. bei Personen, die "sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten" beteiligen (§ 46 Nr. 1). Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, ob diese Ausweisung auch mit dem Mittel der Abschiebung zwangsweise durchgesetzt werden kann, erst recht nichts über die Abschiebung von Kurden in die Türkei.

2.

§ 51 Ausländergesetz (AuslG) begründet ein Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter (ausgenommen, "wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig ver-

urteilt worden ist", Abs. 3). Darüber hinaus verbietet § 53 die Abschiebung in einen Staat, "in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht der Folter unterworfen zu werden" (Abs. 1) bzw. bei Gefahr der Todesstrafe (Abs. 2) bzw. bei drohender Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) z.B., wenn dem Betreffenden im Zielsstaat Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erwarten (Artikel 3 EMRK). Die zuständigen Verwaltungsgerichte gehen seit Jahren davon aus, daß insbesondere der Verdacht, die PKK zu unterstützen, die Gefahr politischer Verfolgung und Folter in der Türkei nach sich zieht. Dies wird nicht etwa nur auf die übereinstimmenden Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen (amnesty international, medico international usw.) sondern selbst auf offizielle Auskünfte des Auswärtigen Amtes gestützt, wonach die Unterstützung der PKK "als separatistische Betätigung nach Artikel 114 und 125 StGB (drohende Todesstrafe - d.Verf.) auch dann strafbar, wenn die Tat außerhalb der Türkei begangen wird." (Auskunft der Staatsministerin des Auswärtigen Amtes vom 12.04.1990, Bundestagsdrucksache 11/6945). In einer Anfang dieses Jahres bekannt gewordenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz heißt es u.a.: "Auch wenn der Betroffene deshalb noch nicht in die Fahndungsliste aufgenommen worden war, führen diese Hinweise (Verdacht eines prokurdischen Engagements im Ausland) vielfach ebenfalls zu einer verstärkten Befragung, um auf diese Weise weitere Einzelheiten seiner eigenen ex-politischen Betätigung zu erfahren und die Erforderlichkeit eines Ermittlungsverfahrens zu klären oder aber auch nur um Informationen über die Auslandsorganisation der PKK im Bundesgebiet und deren Strukturen

bzw. Aktivitäten zu gewinnen. Sobald nach alledem ein solches weitergehendes Interesse besteht, kommt es zu Verhören, bei denen die betreffenden Rückkehrer mit Mißhandlungen zu rechnen haben, denen von ihrer Intensität her Asylerblichkeit zukommt." (OVG Rheinland-Pfalz vom 02.09.1993 - 13 A 10185.92, zitiert nach AuAS, Nr. 1/94, Seite 7ff). Damit steht fest: Politisch aktive Kurden dürfen nicht in die Türkei abgeschoben werden, weil ihnen dort Folter und menschenrechtswidrige Behandlung droht.

3.

Eine Reihe von völkerrechtlich verbindlichen Verträgen, die bei uns mit Gesetzeskraft gelten, verbieten Ausweisung und Abschiebung bei der Gefahr von Folter. Selbst wenn eine "große Kurden-Abschiebungskoalition" das geltende Ausländerrecht ändern wollte, wie dies konkret gefordert wird, würde dies für politisch Verfolgte nichts ändern. Die völkerrechtlich verbindliche Genfer Flüchtlingskonvention (zugestimmt und veröffentlicht durch Bundesgesetz vom 01.09.1953) bestimmt in Artikel 33 ein "Verbot der Ausweisung und Zurückweisung" in Staaten, "in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse ... seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde" - angenommen ist nur ein Flüchtling, "der aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist ... oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit ... bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde". Das (UN-) Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, das für die BRD am 31.10.1990 in Kraft trat

(Bundesgesetzblatt 1990 II, Seite 247) bestimmt in Artikel 3: "Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grob, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht." Dies ist in der Türkei unbestreitbar der Fall (siehe unten). Die (europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (bei uns Gesetz seit 1952, Bundesgesetzblatt 1952 II, Seite 686) bestimmt in Artikel 3 ein Folterverbot, aus dem die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg ableitet, daß bei Gefahr der Folter nicht ausgewiesen oder ausgeliefert wird. Das gleiche gilt für den internationalen (UN-)Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (bei uns seit 1973 Bundesgesetz, vgl. BGBl 1973 II, Seite 1534), der in Artikel 7 ein Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen enthält. So hat der zuständige UN-Menschenrechtsausschuß bereits im Jahr 1992 festgestellt: "Die Vertragsstaaten dürfen Personen nicht der Gefahr der Folter oder grausamer oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aussetzen, in dem sie ihn in ein anderes Land ausliefern, ausweisen oder abschieben". Darüberhinaus hat die Rechtsprechung u.a. bei drohender Todesstrafe aus den Grundrechten unserer Verfassung ein Abschiebungsverbot hergeleitet.

4.

Statt diese Realität anzuerkennen, treten verantwortliche Politiker die Flucht nach vorne an: Offenbar aus Furcht vor den Ergebnissen rechtsstaatlicher Strafverfahren entfachen sie eine massive Vorverurteilungskampagne, reden von einer "neuen Dimension des Terrors" und versuchen durch die Abschiebung vollendete Fakten zu schaffen, bevor sich herausstellen könnte, daß in vielen Fällen verfassungswidrige Demonstrationsverbote (vor dem Hin-

tergrund eines rechtswidrigen Verbandsverbots, vgl. Presseerklärung vom 24.03.1994) und unverhältnismäßige Polizeieinsätze wie in Augsburg für die Gewalt verantwortlich waren - offenbar gilt die Unschuldsvermutung für Kurden nicht einmal mehr bei ansonsten seriösen Journalisten, geschweige denn das Gebot, auch die Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (wie z.B. den Augsburger Ermittlungsausschuß zu den dortigen Vorfällen, die ja Auslöser der Abschiebungsversuche sind).

Man will die türkische Regierung dazu bewegen, auf die Verhängung der Todesstrafe zu verzichten und zuzusichern, daß abgeschobene Kurden nicht gefoltert werden und sie in türkischen Gefängnissen von europäischen Menschenrechtlern beobachtet werden. Hierzu ist festzustellen: Abgesehen von dem diplomatischen Eiertanz - die Türkei hat ja die Europäische Menschenrechtskonvention, die Anti-Folterkonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention längst unterzeichnet! - steht jetzt schon fest, daß eine solche Zusicherung das Papier nicht wert ist, auf das sie geschrieben wird. Dies aus mehreren Gründen. Zum ersten, weil die zivile Regierung nach übereinstimmender Ansicht unabhängiger Beobachter nur eine Marionette des Militärs ist, das täglich die kurdische Zivilbevölkerung massakriert. Zum zweiten deshalb, weil seit Sommer 1990 die Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention offiziell durch Anzeige gegenüber der Kommission in Straßburg für die kurdischen Provinzen suspendiert worden sind. Zum dritten, weil längst feststeht, daß die Türkei nicht bereit ist, Zusicherungen auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten: So hat die Europäische Anti-Folterkommission (Europäischer Ausschuß zur Verhütung der Folter beim Europarat in Straßburg - CPT) am 21.12.1992 zum ersten Mal zu über die Situation in einem Lande gegen den Willen der Regierung zu veröffentlichen; zur Begründung wurde erklärt, die Türkei wende nach wie vor weitgehend Folter, vor allem gegen Kurden, an, obwohl sie anläßlich der beiden vorigen Untersuchungen (September 1990 und 1991) versichert hatte, wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Folter zu ergreifen. Die Schlußfolgerung lautet, daß die Praxis von schweren Mißhand-

lungen in Polizeigewahrsam weitverbreitet bleibt und insbesondere bei Personen angewandt wird, die unter dem Vorwurf des "Terrorismus" festgehalten werden. Das CPT schlußfolgert weiter die fortgesetzte Unfähigkeit der türkischen Behörden, die Situation im Lichte der früheren Empfehlungen zu verbessern. Ähnliches gilt für den Bericht der UN-Menschenrechtskommission. (Ende 1993). Wer also behauptet, Kurden aufgrund von Zusicherungen der türkischen Regierung abschieben zu können, handelt entweder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis. In jedem Fall liefert er die Kurden ihren türkischen Henkern aus und macht sich daher der Beihilfe zum drohenden Völkermord an den Kurden schuldig! Am 24. April jährt sich der Beginn des Völkermordes an den Armeniern in der Türkei zum 79. Mal: Anlaß, aus den erschreckenden Parallelen zu lernen. Auch damals gab sich die deutsche Regierung mit der Zusage des osmanischen Innenministers zufrieden, die Armenier vor Massakern zu schützen. Tatsächlich funkte Botschafter Wangenheim nach Berlin, Deutschland dürfe die Maßnahmen gegen die Armenier "wohl in ihrer Form mildern, aber nicht grundsätzlich hindern", denn der Bestand der Türkei sei bedroht (zitiert nach Gust, Der Völkermord an den Armeniern, Seite 266). Nachgewiesen ist inzwischen die Beteiligung und Mitverantwortung deutschen Militärs an dem ersten großen Völkermord in diesem Jahrhundert - nachgewiesen ist auch die Lieferung von Waffen aller Art an die heutige Türkei, mit denen die Kurden massakriert werden, in Höhe von Milliarden von DM. Noch ist es nicht zu spät, sich ernsthaft für eine politische Lösung einzusetzen und so die Ursache von Gewalt und Flucht in die Bundesrepublik zu beenden. Dazu gehört auch die Aufhebung des "PKK-Verbots" und seiner administrativ-polizeilichen Durchsetzung.

5.

Auch wenn Bayern gegenwärtig wegen der Ostern-Abschiebungs-Ankündigungen in die Schlagzeilen geriet, vergessen wir die "Nordlichter" nicht: Auch Bremen und Niedersachsen schieben laufend Kurden ab. Hier stichwortartig einige aktuelle "Fälle" alleine aus unserer Praxis:

- Gestern am 12.04.1994 wurde die 34jährige Gülisar D. und ihre mdj. Kinder (10, 12 und 15 Jahre) aus Uchte nach viereinhalb Jahren Aufenthalt von der Ausländerbehörde Nienburg in einer Nachmittags- und Nebelaktion abgeholt und noch am Abend mit dem Flugzeug über Hannover abgeschoben, obwohl der 40jährige Ehemann noch am Nachmittag vom Hausarzt für transportunfähig erklärt und ins Krankenhaus eingewiesen wurde. Wir hatten der Abschiebung ebenso widersprochen, wie die Betreuer, die von einer "menschlichen Tragödie" sprechen (das "Diakonische Werk", die GRÜNEN und der Hausarzt). Offenbar wollte man vollendete Tatsachen schaffen und die Aktion zu einer Zeit durchführen, zu der das zuständige Verwaltungsgericht nicht mehr erreichbar war, nachdem wir in der Vergangenheit mehrfach KurdInnen in letzter Minute vor der Abschiebung durch den Bundesgrenzschutz bewahren konnten.
- Bereits am 11. März hatten wir erfahren, daß der 34jährige Kurde Ismet B. aus Ritterhude vom Landkreis Osterholz bereits am 04.03. aus der Abschiebehafte über Istanbul abgeschoben worden war, obwohl wir zwei Tage vorher nicht nur einen Asyl-Folgeantrag, sondern auch einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt hatten, begründet u.a. mit exponierten Tätigkeit für den "Mesopotamischen Kulturverein" und öffentlichen Auftritten auf PKK-nahen Veranstaltungen. Dies hatten wir dem Landkreis noch am selben Tag (02.03.) mitgeteilt. Der zuständige Richter beim Verwaltungsgericht Stade kommentierte die Abschiebung trotz des laufenden Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz mit den Worten, dies sei "ein Unding"! Am 29.03. erhielten wir ein Schreiben des Landkreises, "daß es sich bei der Abschiebung Ihres Mandanten nicht um eine gezielte Mißachtung der von Ihnen angekündigten Anträge ... gehandelt hat, sondern um ein Versehen, das in dieser Form aber gleichwohl nicht vorkommen darf, und das ich ausdrücklich bedauere" - der von uns gestellte Antrag auf Folgenbeseitigung, das heißt Rückschaffung des rechtswidrig abgeschobenen Kurden auf Kosten der Ausländerbehörde, wurde jedoch gleichzeitig ausdrücklich abgelehnt. Hiermit wird sich das Gericht noch zu befassen haben.
- Dem 20jährigen Kurden Mehmet-Selim C. aus Ritterhudedroht erneut die Abschiebung, nachdem er schon im letzten Jahr sechs Wochen in Lübeck in Abschiebehafte gesessen hatte, wir aber seine Freilassung erreichen konnten. Sein früherer Asylantrag war rechtskräftig abgelehnt worden, der von uns gestellte Asyl-Folgeantrag aufgrund der neuen Situation in Kurdistan - die "Neue Züricher Zeitung" sowie die elf Friedensnobelpreisträger vergleichen sie mit der Vietnams unter amerikanischer Besatzung! - ist beim Verwaltungsgericht Stade anhängig, die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz u.a. mit der Begründung, daß das Haus der Familie in Cizre Anfang des Jahres zerbombt wurde, wurden abgelehnt, ohne den Mandanten auch nur einmal persönlich anzuhören!
- Der 30jährige Kurde Murat E. aus Bremerhaven wurde bereits im Februar abgeschoben, nachdem er sein erstes Asylverfahren aus der Strafhafte nicht ordnungsgemäß hatte betreiben können und weitere Anträge abgelehnt wurden. Lt. Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Bremen wird auch hier bei negativem Ausgang des Asylverfahrens bzw. Annahme der Unbeachtlichkeit eines Asylantrages die Abschiebung durchgeführt, wenn nicht im Einzelfall Abschiebungshindernisse festgestellt werden bzw. das Verwaltungsgericht mit Erfolg angerufen wird. Eine ernsthafte Prüfung von Abschiebungshindernissen (siehe oben) durch die Ausländerbehörde findet also nach wie vor nicht statt.

Eberhard Schultz
Bremen, 13.04.1994

Abschlußbericht der Göttinger Kurdistan-Delegation

Nach unserem 14-tägigen Aufenthalt haben wir am Freitag, dem 1. 4. die Türkei wieder verlassen. Nach einer Vielzahl von Gesprächen und Berichten, die von uns oder von Mitgliedern anderer Delegationsgruppen mit kurdischen und türkischen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Vertreterinnen und Vertretern von Parteien und Gewerkschaften, den örtlichen Autoritäten der staatlichen Sicherheitskräfte sowie nicht zuletzt zahlreichen Bürgern und Bürgerinnen geführt wurden, stellen wir fest: In der gesamten Region Nord-Kurdistan/Osttürkei sind schwerste Menschenrechtsverletzungen durch türkische Militärs, die Polizei, die zivilen Spezialeinheiten (Özeltims) sowie die Dorfschützmilizen alltägliche Realität. Wir fürchten, daß nun, nachdem wir Kurdistan verlassen haben, die türkischen Sicherheitskräfte ihren Krieg, der sich nach allen unseren Erfahrungen auch und sogar in erster Linie gegen die Zivilbevölkerung richtet, auch in Batman wieder eskalieren lassen. Ein Fall, in dem diese Befürchtung bereits Realität wurde, ist die kurdische Stadt Cizre. Am 26.3. wurden die dort anwesenden Beobachtungsdelegationen gezwungen, die Stadt zu verlassen. In der Nacht zum 28.3. wurde die Cizre bombardiert. 40 Menschen kamen ums Leben. Ein türkischer Offizier drückte es im Beisein eines Journalisten aus Hannover wie folgt aus: "Wenn wir die Terroristen nicht fangen können, müssen wir den See, in dem diese Fische schwimmen, eben austrocknen." Dieser See, das ist das kurdische Volk. Allein in der Umgebung von Batman wurden in

den letzten vier Monaten über 200 Dörfer zerstört. Die Bewohner und Bewohnerinnen, die nicht festgenommen oder ermordet wurden, mußten fliehen. Ihre Häuser, Felder und Vorräte wurden zerstört oder verbrannt. (Quelle: Türkischer Menschenrechtsverein IHD) Als Resultat dieser Vertreibungs politik ist die Bevölkerung von Batman in den letzten zwei Jahren von 150.000 auf etwa 250.000 Personen angestiegen. (Quelle: Militärgouverneur der Provinz Batman) Wir hatten in Batman die Gelegenheit, mit mehreren Flüchtlingen zu sprechen. Da alles, was wir taten, von türkischer Seite überwacht wurde, riskierten diese Menschen ihr Leben wegen dieser Gespräche. Es erschütterte uns sehr, als ein vor Angst zitternder Mann uns berichtete, er sei am Tag zuvor aus seinem Dorf Koniya (türk.: Ortaköy) geflohen. Das Dorf, das aus 60 Häusern besteht, wurde am 12.3. von ca. 1700 Soldaten überfallen und verwüstet. Seither ist es besetzt. Sieben Personen aus der Familie des Berichterstattenden wurden verhaftet. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt. Der Mann, der uns diese Geschichte erzählte, war verzweifelt, er wollte etwas für seine Familie tun: "In Europa gibt es doch Demokratie und Menschenrechte! Daß die Türkei von Deutschland unterstützt wird, liegt doch sicher daran, daß in Deutschland niemand weiß, was hier passiert!". Uns lief es kalt den Rücken herunter angesichts dieser tragischen Fehleinschätzung. Der Grund für die Zerstörung der Dörfer ist im allgemeinen die Weigerung der Dorfbewohner, mit dem Militär zu kollaborieren und sogenannte Dorfschützer-Milizen zu

bilden. Vielen Angriffen der Armee geht der Vorwurf "Unterstützung der PKK" voraus. Doch nicht immer gibt es konkrete Vorwürfe gegen die Bewohnerinnen und Bewohner: In den letzten Jahren sind ganze Landstriche mit hunderten von Dörfern entlang der Grenzen zum Irak und zu Syrien entvölkert worden, um einen sogenannten Sicherheitsgürtel zu schaffen. Aus vielen Aussagen von türkischen Militärs und Politikern wird allerdings deutlich, daß nicht allein militärische Motive eine Rolle spielen. Ausdrücklich erklärtes Ziel der Staatsführung ist es, Kurdistan endgültig zu türkisieren, das heißt, die kurdische Identität zu vernichten und durch eine türkische zu ersetzen.

In der Zeit vor den türkischen Kommunalwahlen am 27.3. kam das Militär in viele Dörfer und kündigte deren Zerstörung an, falls sich auch nur eine ungültige Stimme fände. Oft wurde bei dieser Gelegenheit ein Haus in Brand gesteckt, verbunden mit der Drohung, dies könne im Falle eines Wahlboykotts auch dem ganzen Dorf passieren.

Zur Erklärung muß gesagt werden, daß nach ihrem durch eine staatliche Repressionswelle erzwungenen Wahlteilnahmeverzicht die prokurdische "Partei der Demokratie" (DEP), ebenso wie die PKK, zum Ungültigstimmen bzw. zum Wahlboykott aufgerufen hatte.

Bevor wir näher auf die Umstände, unter denen die Kommunalwahlen abliefen, eingehen, möchten wir noch etwas zur allgemeinen Situation sagen: In den kurdischen Provinzen der Türkei sind nach unseren Informationen ca. 550.000 Soldaten und 150.000 Polizisten sowie

57.000 Dorfschützer im Einsatz. Dadurch kommt es natürlich in Batman und Umgebung einfach überall zu einer erdrückenden Präsenz. Kurdistan - ein besetztes Land. Es ist nicht möglich, eine Stadt zu verlassen oder zu betreten, ohne zumindest eine Ausweiskontrolle zu passieren. Auf einer Fahrt nach Cizre gerieten wir in etwa 15 Straßensperren und wurden zweimal vorübergehend festgenommen. Anders ist die Zwangsverfrachtung auf ein Polizeirevier, um dort über Zweck und Ziel unserer Fahrt verhört zu werden, wohl nicht zu bezeichnen. Immer wieder wurden wir auch Augenzeugen des Einsatzes deutscher Waffentechnologie gegen die kurdische Zivilbevölkerung. Sei es das Heckler&Koch

G3-Sturmgewehr, das aus den Fenstern vorbeifahrender Jeeps gegen Passanten gerichtet ist, oder die Leopard-Panzer, die von einer Kaserne oberhalb Cizres ihre Geschütze auf die Innenstadt richten. Daß es nicht bei Drohgebärden bleibt, machte der 28.3. in Cizre wieder einmal deutlich. Auch BRT-60 bzw. BRT-80-Panzer der ehemaligen NVA, Unimogs und Cobra-Hubschrauber wurden von Delegationsmitgliedern zuhause beobachtet.

In Batman selbst wurden im Lauf des letzten Jahres mehr als 200 Personen von sogenannten "unbekannten Tätern" (in der Regel staatlich gelenkte Todesschwadronen) ermordet, wie wir von Journalisten der Tageszeitung "Özgür Gündem" erfuhren. Wir wurden in Batman von zivilen Spezialeinheiten der Sicherheitspolizei (den bereits zuvor erwähnten Özeltims) verfolgt, die Kontakte zur Bevölkerung zu verhindern suchten, uns mehrfach am Verlassen unseres Hotels oder der Stadt Batman hinderten, wenn draußen offenbar lästige Zeugen unerwünscht waren. So durften wir in den ersten Tagen die Stadt nicht verlassen, später hörten wir, daß in der Umgebung mehrere Dörfer angegriffen wurden. Zwei Tage vor den Wahlen wurden wir im Hotel eingeschlossen, das Telefon wurde abgestellt.

Ein Zustand, der erst nach Schließung der Wahllokale geändert wurde. Uns wurde nun das Angebot gemacht, in einem Bus die Stadt zu besichtigen. Verlassen hätten wir ihn nicht dürfen.

Menschen, die in Batman mit uns Kontakt hatten, und sei es zufällig, als Bus- oder Taxifahrer, gerieten augenblicklich in die Mühlen des Staatsapparates. Personalien wurden notiert, Verhöre fanden statt. Eine Person, die uns an unserem ersten Abend in Batman begrüßen wollte, wurde vor dem Hotel festgenommen. Wir konnten nicht erfahren, was aus ihr geworden ist. Einige unserer Gesprächspartner erhielten Morddrohungen, andere identifizierten in der Schar unserer Bewacher einzelne Folterer, die sie aus persönlicher Erfahrung kannten. Am 21.3., dem Tag des kurdischen Newroz-Festes, herrschte in ganz Batman gespenstische Ruhe. Von der PKK war die Devise ausgegeben worden, zu Hause zu bleiben, um keine erneuten Massaker zu riskieren; und so befand sich dann auch außer Polizisten und Militärs kaum jemand auf der Straße. Dennoch gab es mehrere Newrozfeuer in der Stadt, die in der Regel von Kindern und Jugendlichen entzündet wurden. Gegen eines dieser Feuer ging das Militär mit einem Panzer vor. Drei Kinder zwischen 13 und 14 Jahren wurden festgenommen. Sie sind seitdem verschwunden. In einem Stadtteil, dessen Bewohner als PKK-Anhänger bekannt sind, wurden Häuser durch Schützenpanzer mit MG-Salven beschossen. (Quellen: Özgür Gündem, Anwohnerbericht) Auch aus dem Dorf Ciriki wurde von einem Newrozfeuer berichtet. Als Reaktion wurde am Tag nach dem Fest Ciriki vom Militär umzingelt. Drei Männer, die bereits in der Vergangenheit Verhaftung und Folter erlitten hatten, gerieten in Panik und versuchten zu flüchten. Alle drei wurden erschossen. Anschließend statteten die Soldaten die Toten mit Gewehren aus und fotografierten sie. Als "erschossene Terroristen" werden sie wohl in einer Pressemitteilung aufgetaucht

sein. In Ciriki wurden anschließend alle Frauen und Kinder in das Nachbartal transportiert, wo sie etwa acht Stunden als Geiseln festgehalten wurden. Den übrigen Einwohnern wurde gesagt, daß sie den Mund zu halten hätten, wenn sie ihre Angehörigen lebendig wiedersehen wollten. Am 27. März, dem Wahltag, wurde in Ciriki ein Wahllokal für zehn umliegende Dörfer eingerichtet. Jedes der Dörfer bekam von vornherein eine eigene Wahlurne zugeteilt. So sollte das Wahlverhalten kontrolliert werden. Die Durchführung der Wahl machte allerdings diese Maßnahme überflüssig. Das Militär kam bereits fünf Tage vor der Wahl und nahm zehn Personen mit. Am Wahltag wurden die zehn wieder ins Dorf gebracht, und ein Offizier kündigte an, sie zu erschießen, wenn es Probleme geben sollte. Unter Aufsicht von bewaffneten Soldaten an den Urnen - es befand sich eine ganze Einheit inklusive mehrerer Panzer im Dorf - mußten die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben. Die Menschen aus den umliegenden Dörfern waren zuvor zum Teil in die Zulieferbusse geprügelt worden, nachdem sie bekundet hatten, sie wollten entweder die DEP oder gar keine Partei wählen. Nachdem sich nun der befehlshabende Offizier davon überzeugt hatte, daß keine Stimme in den Urnen fehlt, mußten auch die zehn Festgenommenen noch ihr Kreuzchen machen. Daraufhin wurden sie freigelassen, und der Offizier bekundete abschließend seine Zufriedenheit mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. (Quelle: Bericht von Dorfbewohnern gegenüber einer Schweizer Delegation)

In der Provinz Sirmak wurden vier Dörfer bereits vor der Wahl bombardiert, da anscheinend angenommen wurde, sie würden ohnehin boykottieren. Zwei weitere, die dann tatsächlich boykottierten, wurden noch am Wahlabend Opfer von Luftangriffen. Insgesamt starben dabei mehr als 60 Menschen. (Quelle: Özgür Gündem)

In Dersim, einer Hochburg des Widerstandes gegen die türkische Besatzung Kurdistans, gaben nur 21% der Wahlberechtigten eine Stimme ab. 38% der Dörfer der Region blieben der Wahl geschlossen fern. Sechs von ihnen wurden noch in der gleichen Nacht bombardiert. Insgesamt lag die effektive Wahlbeteiligung in der kurdischen Provinzen bei ca. 35% (Quelle: Özgür Gündem).

Nur in wenigen Ausnahmefällen war eine direkte Beobachtung der Wahl durch Delegationen möglich. Selbst bei diesen wenigen Gelegenheiten, die eher zufällig entstanden, offenbarte sich überall das gleiche Bild: In den Wahllokalen anwesende Personen berichteten, sie seien zur Wahl gezwungen worden und würden nur aus Angst vor Repressionen an der Wahl teilnehmen. In einem Fall wurden daraufhin die Mitglieder einer Frankfurter Delegation aus dem Wahllokal geworfen. Als sie protestierten, wurden sie zum Amtssitz des dortigen Militärgouverneurs gefahren. Bei einem Zwischenstopp an einer anderen Kasene wurde vor ihren Augen eine große Menge Stimmmittel aus den Urnen aussortiert, bevor die Urnen in große Säcke geleert wurden. Andere massive Wahlfälschungen sind ja bereits durch die Presse gegangen.

Während unseres Aufenthalts hatten wir mehrfach die Gelegenheit, mit Vertreterinnen und Vertretern der kurdischen Tageszeitung Özgür Gündem, der Partei der Demokratie (DEP) und der Gewerkschaft der Ölarbeiter "Petrol Is" zu reden. Wir konnten unter ihnen niemanden finden, der oder die nicht bereits mehrfach festgenommen wurde. Viele zeigten uns Spuren von erlittener Folter. Uns wurde erklärt: "Festnahme bedeutet Folter."

Am 22. 3. wurde in dem Dorf Sikesteki bei einem Gefecht zwischen Militärs und Guerilla Baysam Eren vom Militär gefangen genommen. Am nächsten Tag tauchte sein Leichnam im Krankenhaus von Batman auf. Ihm waren Ohren, Nase, Lippen und Geschlechtssteile abgeschnitten worden. Sein Oberkörper

war von tiefen Brandwunden übersät. Zeynal Kürsep, ein Junge aus dem Dorf Sikesteki, hatte ihn ins Krankenhaus gebracht. Zeynal ist seither "verschwunden". (Quelle: Özgür Gündem, Mainzer Delegation)

Es ist dringend erforderlich, daß die kurdische Guerilla zumindest als Kriegspartei anerkannt wird und daß sich Türkei sich an die Regelungen der Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen hält.

Trotz alledem haben wir den Widerstandsgeist der kurdischen Bevölkerung immer wieder erlebt, sei es durch ein Zwinkern oder ein Siegeszeichen in unbeobachteten Momenten, durch heimlich zugesteckte Zettel oder durch konkrete Hilfe. Ständig bekamen wir zu spüren, wie breit der Widerstand gegen die türkische Besatzung Kurdistans in der Bevölkerung verankert ist. Es zeugt von gestiegenem Selbstbewußtsein der Kurdinnen und Kurden, daß fast nur noch Kurdisch auf den Straßen zu hören ist. Ein Kurde in einem Dorf gab uns mit auf den Weg. "Sagt den Kurden in Europa, daß es Kurdistan gibt, daß die Kurden da sind, daß Apo da ist und daß der Kampf immer weitergeht!"

Wir gehen jetzt davon aus, daß das türkische Militär den Terror gegen die Bevölkerung eskalieren läßt. Menschen, die uns von ihrer Situation berichteten, sind in Lebensgefahr. Enim Akyol und Dünder Kürt, zwei Vorstandsmitglieder der DEP, wurden am Freitag vor der Wahl nach einem Gespräch mit uns verhaftet. Wir fürchten um ihr Leben. Sie wurden mittlerweile freigelassen, was allerdings keine Garantie für die Zukunft bietet.

Es ist uns unerträglich zu wissen, daß dieser Krieg von der Bundesregierung und nicht zuletzt vom Geld deutscher Türkeitouristinnen und -touristen finanziert wird. Die Bundesrepublik ergreift im Krieg gegen die kurdische Bevölkerung Partei auf Seiten der türkischen Regierung, indem sie den Befreiungskampf der kurdischen Bevölkerung als terroristisch diffamiert.

Des weiteren unterstützt sie den Krieg durch umfangreiche Waffenlieferungen, wirtschaftliche Unterstützung und Ausbildung der Sicherheitskräfte (zum Beispiel der Özeltims). Diese Politik setzt sich im Verbot der PKK und der kurdischen Vereine fort. Dazu gehört auch der Plan der Bundesregierung, zukünftig Kurdinnen und Kurden, die aus politischen Gründen in der BRD kriminalisiert werden, an die Türkei auszuliefern.

Politisch aktive Menschen in dieses Land abzuschieben ist Mord. Was auch immer die türkische Regierung für Abkommen unterzeichnet, die Realität sieht anders aus. Nach Angaben des türkischen Menschenrechtsvereins IHD starben allein im Februar 1994 16 Personen in Polizeihaft oder durch "Hinrichtung ohne Urteil". 29 weitere Personen sind seit ihrer Festnahme verschwunden.

Beeindruckt hat uns immer wieder der Mut der Kurdinnen und Kurden, oft unter den Augen von Polizisten ihre Unterstützung für die Guerilla und den Widerstand zum Ausdruck zu bringen.

Wir unterstützen den Kampf dieser Menschen für ein freies und unabhängiges Kurdistan.

Katharina Simon,
Gesellschaft für bedrohte Völker,
AK Asyl, AG Kurdistan
Susanne Böker,
AG Kurdistan, IK Kurdistan
Martina Bulut,
AG Kurdistan, IK Kurdistan
Sven Ismer,
AG Kurdistan, IK Kurdistan
Reimar Heider,
kath. Studentengemeinde, pro Asyl
Peter Gertz,
AK Dritte Welt, AG Kurdistan

Die Schirmherrschaft über die Delegation hatten der Göttinger Oberbürgermeister, Dr. Rainer Kallmann, und die Vorsitzende der Ausländerkommission des Niedersächsischen Landtages, die Göttinger Abgeordnete Hulle Hartwig.

Göttingen, den 6. April 1994

„Jetzt haben wir die Meuterei“

Abgelehnte algerische Asylbewerber protestieren in deutschen Gefängnissen gegen die überlange Haftdauer. Ihr Heimatland jedoch verweigert ihnen die Einreise

von Anita Kugler

Die Bilder, die am Samstag d. 30. April über die Fernsehschirme flimmerten, kamen nicht aus den Gefängnissen von Peru, sondern aus Leverkusen-Opladen. Genau wie in Lateinamerika im vergangenen Jahr standen Häftlinge auf dem Gefängnisdach und drohten, sich 12 Meter tief hinunter zu stürzen. Mit der Todesdrohung wollten erst 14, dann neun algerische Abschiebehäftlinge ein Ende ihrer monatelangen Haft erzwingen. Deutschland will die abgelehnten Asylbewerber gerne loswerden - doch Algerien verweigert ihre Annahme. Deshalb müssen sie in Leverkusen und anderen Knästen wochen- und monatelang warten. Schon vor Leverkusen kam es in Büren bei Paderborn zu einer ähnlichen Aktion. Dort hätten sich 50 bis 80 algerische Abschiebehäftlinge geweigert, in das Gebäude zurückzugehen. Weitere Aktionen sind nicht auszuschließen, befürchtet der Pressesprecher des nordrhein-westfälischen Justizministeriums, Dieter Wendorf. Etwa 200 von ihnen befinden sich verteilt auf acht Abschiebeanstalten im Land, die durchschnittliche Verweildauer betrage sechs bis acht Monate, bei Asylbewerbern aus anderen Ländern höchstens 30 Tage. Unter bestimmten Bedingungen sei eine Abschiebehaft laut Gesetz bis 18 Monate möglich. „Dann müssen die freigelassen werden.“

„Wir würden die Abschiebehaft ja gerne verkürzen“, bestätigt der Sprecher des für die Abschiebungen zuständigen nordrhein-westfälischen Innenministeriums, Johannes Winkel, „können es aber leider nicht.“ Nicht sie seien schuld an den überlangen Haftzeiten, sondern mangelnde Bereitschaft von Algerien, seine Landsleute wieder aufzunehmen. „Das ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht“, sagt er. Offensichtlich wolle Algerien

„aus Angst vor den Fundamentalisten die Leute nicht zurücknehmen“, meinte, „und wir haben dann die Meutereien am Hals“.

Als zweites großes Problem kommt hinzu, daß die meisten Flüchtlinge aus Algerien nach der offiziellen Ablehnung eines Asylbegehrens „ihre Pässe verlieren“. Dann müßten bei der Botschaft Paß-Ersatzpapiere beantragt werden, und „dafür würden sich die algerischen Behörden viel Zeit lassen“. Zudem lasse Algerien nur eine Handvoll abgelehnter Asylbewerber pro Tag ins Land, in Deutschland warten jedoch Hunderte.

Das Auswärtige Amt bestätigte, daß es trotz vieler „Demarchen“ Schwierigkeiten mit den Rückkehrmöglichkeiten von abgelehnten Asylbewerbern gebe. Im Prinzip gewähre aber die Bundesrepublik Deutschland in Algerien verfolgten Fundamentalisten politisches Asyl, wie im jüngsten Fall dem Führer der FIS, Rabah Kebir. Algerien stehe nicht auf der deutschen Listen der „sicherer Herkunftsländer“, bei denen ein Asylbegehren gar nicht erst angenommen wird. Abgelehnt würden nur Leute, denen in Algerien keine Verfolgung aus politischen Gründen drohe.

Menschenrechtsverletzungen in Algerien

Kein „sicheres Herkunftsland“

von Nina Corsten

Das Bürgerkriegsland Algerien gilt nach offizieller Bonner Auffassung ausländerechtlich nicht als „sicheres Herkunftsland“. Seit der Verhängung des Ausnahmezustandes im Februar 1992 sind in dem Krieg zwischen den bewaffneten Gruppierungen der „Islamischen Heilsfront“ (FIS) und den algerischen Militär- und Polizeieinheiten über 2.000 Menschen getötet worden.

Viele Opfer sind auch auf das Vorgehen einer zur „Vernichtung der FIS“ entschlossenen politisch Justiz, auf die Vorgänge in Gerichten, Gefängnissen und Straflagern zurückzuführen. Wie gefährdet einmal aktenkundig gewordene Personen in Algerien sind, beschreibt der jüngste Bericht der Menschenrechtsorganisation „amnesty international“: Seit Februar 1993 ist rund 2.000 Menschen vor sogenannten „Sondergerichten“ nach der Antiterror-Gesetzgebung der Prozeß gemacht worden. Mehr als 400 Todesurteile wurden verhängt.

Die algerische Polizei foltert Gefangene den ai-Berichten zufolge systematisch. Schläge auf den ganzen Körper, Verbrennen mit Zigaretten, Unterbrechung der Atmung mit Knebel, Vergewaltigung, Elektroschocks und das Verbrennen ganzer Hautpartien gehören zu den üblichen Praktiken. Während der Verhöre wird den Gefangenen auch oft mit der Mißhandlung anderer Familienmitglieder gedroht. Mindestens zwölf Personen sind seit 1993 unter der Folter gestorben.

Gefangene werden manchmal ein Jahr oder länger ohne Verfahren festgehalten. Über 700 Gefangene werden derzeit in speziellen Lagern festgehalten. Verurteilungen durch die Sondergerichte erfolgen in der Regel im Schnellverfahren, Klagen über durch Folter erpreßte Geständnisse wird nicht nachgegangen. Auch im Ausland für die FIS arbeitende Personen müssen mit Observierung rechnen.

Taz 03.05.1994

Im Folgenden dokumentieren wir ein Schreiben der Grenzschutzdirektion, das verdeutlicht, wie eng die deutschen Behörden mit "befreundeten" Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden zusammenarbeitet. Die Regelung, nach der die Daten der abgeschobenen Flüchtlinge den algerischen Verfolgungsbehörden unmittelbar zugeleitet werden, sei inzwischen gestrichen worden, heißt es jetzt in Koblenz. Dort empört man sich darüber, „wie strikt intern dienstliche Anordnungen wieder einmal an die Öffentlichkeit geraten“. Bei so viel Rechtsbewußtsein wüßte man gern, wie vertraulich anderswo Informationen von Asylbewerbern behandelt werden:

Grenzschutzdirektion
I / 1 - PK 2170 PE

56068 Koblenz, 28. Oktober 1993
Roonstr. 13
Telefon 0261 / 399-0 (verm.)
Durchwahl 0261 / 399 - 109
Fax 0261 / 309301

Telekopie:

Grenzschutzdirektion Nord, Ost, Mitte, Süd, West (m.d.B.u.W. an nachgeordnete GS-Ämter)

per Kurier:

Außenstellen B G S der Grenzschutzhäuser

Betr.: Beschaffung von Heimreisedokumenten gem. § 43 b AsylVfG
hier: Neue Verfahrensweise A L G E R I E N

Bezug: 3. Grenzschutzdirektion I/13 - PK 2170/3 vom 13. Juli 93
2. Grenzschutzdirektion I/13 - PK 2170/12 vom 23. Juli 93

...

Ergänzend zu meiner Bezugsverfügung erteile ich hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen algerischer Staatsangehöriger nachstehende zu beachtende neue Hinweise:

1. Der Vordruck - **Angaben zur Person** - des algerischen Generalkonsulates ist fortan nicht mehr zu verwenden.
An dessen Stelle tritt der Vordruck - **Angaben zur Person - Asylbewerber** -, der von der Grenzschutzdirektion in Absprache mit dem Generalkonsulat erstellt wurde.
Außerdem übersende ich Ihnen eine Erläuterung zum Antragsbogen - **Angaben zur Person - Asylbewerber**
2. Der Vordruck - **Personalbogen / Fingerabdrücke** - bleibt in seiner Form bestehen, wobei zu beachten ist, daß auch dieser maschinenschriftlich ausgefüllt werden muß.
3. Identitätsnachweise (z.B. Carte dedentile, Führerschein) sind, wenn möglich, dem Antrag auf Beschaffung von Paßersatzdokumenten im **Original** beizufügen.
4. Desweiteren werden nun **nacht Lichtbilder** benötigt, weil das Generalkonsulat vier Lichtbilder zur Überprüfung nach Algerien schickt und vier Lichtbilder benötigt um ein Laissez - Pass auszustellen.
5. Das Formular - **Angaben zur Person - Asylbewerber** - ist in dreifacher, das **Fingerabdruckblatt** ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
6. Nachdem das Generalkonsulat die Person in Algerien überprüft hat, erhält die Grenzschutzdirektion eine Zusage auf Ausstellung eines Paßersatzdokumentes. Daraufhin setzt die Grenzschutzdirektion die Außenstelle der BAFI über die Außenstellen BGS über die Zusage in Kenntnis.
Die für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden buchen nun einen Flug, um den algerischen Staatsangehörigen abzuschicken und übermitteln die Flugdaten (Flugdatum, Flugesellschaft, Flugnummer) an die Grenzschutzdirektion

A C H T U N G : Das Generalkonsulat braucht rund 14 Tage Vorlauf.

Die Grenzschutzdirektion gibt diese Daten weiter an das Generalkonsulat, das daraufhin ein Laissez - Pass mit einer Gültigkeit von 24 Stunden ausstellt und dieses an die Grenzschutzdirektion sendet.

Das Generalkonsulat übermittelt die Flugdaten auch nach Algerien, um sicherzustellen, daß der algerische Staatsangehörige auch den algerischen Sicherheitsbehörden zugeführt wird.

Die Grenzschutzdirektion wiederum führt das Paßersatzdokument, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde oder der am Flughafen zuständigen Grenzschutzstelle (Sachgebiet Schubwesen) zu.

7. Über das Verfahren zur Vorführung der Personen, die über keinerlei Ausweisdokumente verfügen, wird in den nächsten 14 Tagen nachberichtet.

Im Auftrag
gez. Aldag

Vermeidung von Abschiebungen

von Kai Weber

Abschiebung ist der Endpunkt einer mißglückten Flucht. Menschen, die - aus welchen Gründen auch immer - aufgebrochen sind, einer von ihnen als bedrohlich und unerträglich empfundenen Situation zu entfliehen, finden sich in Handschellen wieder, abgeführt von Uniformierten, zwangsweise zurückverbracht in genau die Situation, der sie entfliehen wollten. Für die Betroffenen ist die Abschiebung das Eingeständnis ihrer Niederlage: Sie haben verloren. Ihre Hoffnung, Asyl und ein besseres Leben zu finden, hat sich nicht erfüllt, ihre Lebensplanung ist zusammengebrochen. Insofern ist jede Abschiebung für die Betroffenen eine persönliche Katastrophe. In die resignative Erkenntnis, verloren zu haben, mischt sich nicht selten Angst vor dem, was auf sie zukommt. Besonders schlimm wird diese quälende Ungewißheit bei Verhängung von Sicherungshaft zum Zweck der Abschiebung. Die Zeit wird unendlich lang im Gefängnis, und die Angst wird zuweilen übermächtig. Die Sorgen kreisen auch um die eigene Familie, deren Verbleib den Betroffenen häufig gänzlich unbekannt ist. Eine Zukunftsplanung ist in dieser Situation praktisch unmöglich.

Uns liegen Fälle vor, in denen die Abschiebehaft viele Monate, in Extremfällen auch über ein Jahr andauert. Manche werden mit der Anspannung nicht mehr fertig und bringen sich um. Die anderen wollen so schnell wie möglich aus dem Knast rauskommen, der Abschiebetermin wird manchmal regelrecht "herbeigesehnt" - auf daß die Ungewißheit ein Ende hat.

Abschiebung ist, das ist hier hoffentlich deutlich geworden, ein tiefgreifender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen. Abschiebung verletzt -

auch dann, wenn die damit beauftragten Personen menschlich mit den betroffenen - im Amtsdeutsch „Abschüblingen“ genannten - Menschen umgehen. Der Wille der Betroffenen wird mit der Abschiebung gebrochen, ihre Angst ignoriert, ihre Souveränität verletzt. Eine Abschiebung ist ein latent-totalitärer Akt der Unterwerfung im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Es gibt daher keine „menschwürdigen“ Abschiebungen. Jeder Flüchtling, der gegen seinen Willen abgeschoben wird, empfindet dies als eine Verletzung seiner Menschenwürde.

Es verwundert daher nicht, daß die Abschiebung von Menschen aus Deutschland von Zeit zu Zeit in die Schlagzeilen kommt. Man kann Menschen eben nicht wie Pakete verschnüren und wegschicken. Familienangehörige, Initiativen und Verbände schlagen nicht selten Alarm und weisen auf subjektive Flüchtlingsschicksale, über die sich ein wie immer begründetes öffentliches Interesse hinweggesetzt hat.

Was aber wiegt die Verfolgungsfurcht z.B. einer kurdischen Flüchtlingsfamilie gegen das staatliche Interesse an einer Abschiebung unerwünschter Personen? Jenseits der juristischen Prüfung, ob im strengen Sinne des Gesetzes politische Verfolgung bzw. ein Abschiebungshindernis vorliegt, stellt sich die politische Frage nach der Vertretbarkeit einer Abschiebung, die sinngemäß lautet: Welche Probleme und Gefahren dürfen einem Flüchtling zugemutet werden, und in welchen Situationen ist eine humanitären Maßstäben verpflichtete Politik gehalten, Abschiebungen zu unterbinden?

Hier haben sich in den letzten Jahren drastische Veränderungen ergeben. Im Zuge der Entdeckung und Problematisierung von

sog. „Vollzugsdefiziten“ wurde die Gesetzgebung in den letzten Jahren systematisch verschärft und die Asylpolitik restriktiver. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen drei Ursachen zurückzuführen:

Die absoluten Flüchtlingszahlen sind deutlich gestiegen, zur Reduzierung der Flüchtlingszahlen wurden drastische ausländerrechtliche Gesetzesverschärfungen eingeleitet, und der verbliebene Handlungsspielraum wird immer restriktiver ausgelegt.

Dies möchte ich anhand einer Anfrage im Bundestag aus dem Jahr 1985 verdeutlichen:

Wie groß, so lautete die damalige Anfrage im Bundestag, ist der Anteil der Flüchtlinge, die unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens im Bundesgebiet bleiben werden, weil die Situation im Herkunftsland eine Abschiebung verbietet?

Die aus heutiger Sicht verblüffende Antwort lautete noch 1985: Flüchtlinge aus Sri Lanka, Polen, dem Iran, Äthiopien, der CSSR, dem Libanon, Afghanistan, Albanien, Bulgarien, Rumänien, der Sowjetunion, Ungarn, Vietnam, China sowie Christen aus der Türkei werden im gesamten Bundesgebiet aus humanitären Gründen im Rahmen eines Abschiebestops geduldet. Das waren 63% aller in diesem Jahr ins Bundesgebiet eingereiste Flüchtlinge!

Sicherlich hat sich für einige der hier aufgezählten Länder und Regionen die Situation inzwischen entspannt. Andere Krisenregionen sind jedoch hinzugekommen. Man wird schwerlich behaupten können, die Welt sei insgesamt menschlicher und friedlicher geworden. Dennoch ist der bestehende Abschiebestop für die meisten Krisenregionen mittlerweile aufgehoben worden, und neue Abschiebestops kommen kaum mehr hinzu. Von Abschiebestops geschützt werden

heute kaum mehr als 5 % aller Flüchtlinge. Selbst für Bürgerkriegsländer wie z.B. Afghanistan oder Sri Lanka wurde mittlerweile der Abschiebestop aufgehoben. Darin drückt sich eben keine Verbesserung der Menschenrechtssituation aus, sondern eine Verhärtung der Politik, eine Brutalisierung der Ausweisungs- und Abschiebepaxis, die mit wiederholten Gesetzesverschärfungen zur Durchsetzung einer rigiden Abschiebepolitik einher geht.

Als Begründung für die Ablehnung eines Abschiebestops bei Kosovo-Albaner/innen führte das Bundesinnenministerium das denkwürdige Argument ins Feld, es sei aufgrund der andauernden Repressalien "nicht absehbar, wann ein jetzt beschlossener Abschiebestop wieder aufgehoben werden könnte", und dies würde "die Eröffnung einer Zuwanderungsmöglichkeit für unbestimmte Zeit bedeuten", was "in Anbetracht der allgemeinen Zuwanderungssituation nicht verantwortet werden" könne. (Aus: Schreiben des BMI an den OB der Stadt Bielefeld vom 09.11.1993).

Ein Abschiebestop wird hier also nicht etwa deshalb abgelehnt, weil die Situation im Kosovo dies nicht rechtfertigen würde, sondern weil die Situation im Kosovo im Gegenteil so schlimm ist, daß die Zuwanderung weiterer Flüchtlinge zu erwarten wäre, was aus generalpräventiven Gründen zu verhindern sei. Besser läßt sich der Zynismus der gegenwärtigen Ausländerpolitik in Deutschland nicht auf den Punkt bringen.

Symptomatisch dafür war auch die Weigerung der Innenministerkonferenz, einen neuen Abschiebestop für Kurden/innen aus der Türkei zu verhängen. Die Härte, mit der hier inzwischen zuweilen vorgegangen wird, möchte ich anhand zweier Beispiele aus der jüngsten Zeit verdeutlichen:

1. Die Stadt Hannover bemüht sich derzeit, einen Kurden in die Türkei auszuweisen, der seit fünf

Jahren im Bundesgebiet lebt und seit 1991 mit einer asylberechtigten Kurdin verheiratet ist. Auch der Hinweis des Kurden, daß sein Dorf zerstört ist und seine Familie vertrieben wurde, vermochte die Verantwortlichen nicht zu erweichen.

2. Am 12.04.1994 nahm der Landkreis Nienburg die kurdische Familie Doruk aus Uchte fest und wollte sie abschieben. Der herzkrankte Familienvater wurde mit Verdacht auf Herzinfarkt ins Krankenhaus eingeliefert. Trotz dieses Vorfalles wurde der Rest der Familie unverzüglich in die Türkei abgeschoben.

Die Abschiebung der Familie Doruk war im Sinne des Gesetzes "rechtmäßig", denn das Ausländergesetz sieht eine gemeinsame Abschiebung der gesamten Familie nicht zwingend vor, und das niedersächsische Innenministerium weigert sich bis heute, Verwaltungsvorschriften zur Unterbindung derartiger Praktiken zu erlassen. Erst als für den Familienvater Ibrahim Doruk - nach 27-tägigem Hungerstreik - akute Lebensgefahr bestand, erklärte sich die Landesregierung bereit, die schon abgeschobenen Familienmitglieder wieder nach Niedersachsen einreisen zu lassen.

Wir waren der Landesregierung dankbar dafür, daß sie in diesem Einzelfall eine humanitäre Lösung herbeigeführt hat (s. Ausführlicher Bericht in diesem Rundbrief). Und wir sind glücklich darüber, daß Niedersachsen sich nach Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz nun doch zu einem Abschiebestop für Kurden/innen aus den Notstandsgebieten der Türkei hat entschließen können: **Seit dem 17.05.94 werden aus Niedersachsen keine Kurden/innen aus den Notstandsgebieten mehr in die Türkei abgeschoben (Ausnahme: Straftäter).**

Freilich wäre es zu 47 Abschiebungen kurdischer Flüchtlinge allein im ersten Quartal 1994 und zu der Eskalation des Konflikts um die Familie Doruk nie ge-

kommen, wenn Niedersachsen diesen Schritt schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt und weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Abschiebungen ergriffen hätte.

Abschiebung wird so immer mehr von der absoluten Ausnahme zu einem alltäglichen Geschäft. Eine Steigerung bei den Abschiebungen aus Niedersachsen von über 200% auf nahezu 4.000 im letzten Jahr spricht da eine deutliche Sprache. Mittlerweile werden auch in Niedersachsen ganze Chartermaschinen voller Flüchtlinge in das Elend zurückgeschoben, dem sie entkommen wollten. Bayern ist mit einem ganz besondern Gespür für historische Symbole zwischenzeitlich sogar dazu übergegangen, geschlossene Eisenbahnwaggons zur Abschiebung von Flüchtlingen aus dem Balkan zu verwenden.

Auch der Beschluß der niedersächsischen Landesregierung, einen Abschiebeknast einzurichten, verfehlt in diesem Zusammenhang seine Signalwirkung nicht. Der Abschiebeknast signalisiert Entschlossenheit zur Abschiebung, er symbolisiert die Pforte, Schleuse oder Körperöffnung, über die die unerwünschten Elemente bzw. Fremdkörper hinausgeschafft werden. Die Suggestivkraft solcher Bilder muß, denke ich, nicht weiter erläutert werden.

Begründet wurde der Abschiebeknast mit dem Hinweis auf volle Gefängnisse, gerechtfertigt mit der Ankündigung, die Bedingungen im Abschiebeknast human zu gestalten, ohne Gitter und Anstaltsmauern. Da hat man sich anfangs auch im Justizministerium Illusionen gemacht: Nachdem die Flüchtlinge reihenweise das Weite suchten, hat man Mauern und Stacheldraht ganz schnell wieder eingeführt. Auch aus finanziellen Gründen wurden die Mittel für die Ausstattung des geplanten Abschiebeknasts derart zusammensestrichen, daß von einem qualitativen Unterschied zu herkömmlichen Gefängnissen kaum mehr gesprochen werden

kann. Was bleibt, ist die Schaffung einer neuen Sondereinrichtung, die nun ihrerseits Realitäten schaffen wird: Geschaffen, um die steigende Zahl der Abschiebekandidaten einsperren zu können, wird der Abschiebeknast sich seinen Bedarf schon organisieren. Oder kann ernsthaft angenommen werden, daß der einmal geschaffene Abschiebeknast wieder in Frage gestellt wird, wenn die Flüchtlingszahlen weiter sinken? Das Gefängnis muß sich in den nächsten Jahren erst mal „amortisieren“ - geeignete Gefangene werden sich daher schon finden, da bin ich ganz sicher.

Als Niedersächsischer Flüchtlingsrat sind wir mit dieser Entwicklung natürlich nicht einverstanden. Statt mehr Platz für mehr Abschiebehäftlinge zu schaffen, fordern wir eine gezielte Politik der Vermeidung von Abschiebungen. Bevor ich hier einige Vorschläge für eine veränderte, menschlichere Praxis mache, möchte ich hervorheben, daß dies auch im öffentlichen Interesse liegt, und daß eine technokratische Lösung im Sinne einer „Beseitigung von Vollzugshindernissen“ negative Folgen zeitigt.

Freimut Duve hat im letzten Jahr öffentlich die Frage gestellt, ob nicht die massenhafte Abschiebung die demokratischen und zivilisatorischen Errungenschaften der Bundesrepublik gefährde. Wir müssen uns darüber klar werden, daß eine staatlich organisierte, zentralisierte, anonymisierte Abschiebungsmaschinerie die gesellschaftlichen Institutionen und die öffentliche Diskussion nicht unbeeinflusst läßt. Es ist für unsere Demokratie geradezu lebensnotwendig, daß Initiativen und Menschenrechtsorganisationen Fragen stellen, auf Flüchtlingsschicksale hinweisen und protestieren, wenn aus unserer Mitte Menschen von Polizisten oder Hilfspolizisten aus ihren Wohnungen abgeholt und zwangsweise abgeschoben werden. Wir sollten uns in solchen Fragen nicht zuletzt aufgrund unserer Vergangenheit sensibel

erweisen. Daß es in Deutschland noch immer an Zivilcourage fehlt, haben Hunderte von Anschlägen und Überfällen auf Ausländer in erschreckender Weise verdeutlicht.

Zivilcourage läßt sich in einer Demokratie eben nicht nur auf das Verhalten gegenüber Skinheads beschränken, sie erweist sich zuweilen auch im Umgang mit der Staatsmacht. Und von einer rot-grünen bzw. zukünftig rein sozialdemokratischen Landesregierung erwarten wir, daß sie diesen Zusammenhang sieht und bejaht, daß sie in Flüchtlingsinitiativen keine Störfaktoren, sondern wichtige gesellschaftliche Institutionen sieht. Es waren und sind eben diese Initiativen, die eine Begegnung von Flüchtlingen und Einheimischen organisieren, eine Vermittlung in Gang bringen und so „Alltäglichkeit“ stiften. Es waren und sind aber auch diese Initiativen, die sich im Ernstfall schützend vor die Flüchtlingswohnheime stellen, und auf die selbst Herr Kohl gern hinweist, wenn es darum geht, das „Ansehen Deutschlands in der Welt“ zu verteidigen.

Schließlich erwarten wir natürlich von der künftigen sozialdemokratischen Landesregierung, daß sie sich selbst darum bemüht, Flüchtlinge ernst zu nehmen, als Menschen zu behandeln und staatlichen Zwang gegen sie zu vermeiden.

Welche Möglichkeiten hat nun die Landesregierung, Abschiebungen zu vermeiden? Ich möchte zur Beantwortung zunächst einmal aus einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an den Niedersächsischen Flüchtlingsrat vom 09.03.1994 zitieren:

„Nach negativem Abschluß des Asylverfahrens sind Asylbewerber aufgrund des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Ausreise verpflichtet, für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise ist ihnen die Abschiebung angedroht. Zuständig für den

Vollzug sind die jeweiligen Landesbehörden.

In Bayern wird hierfür in großem Umfang zunächst auf das Instrument der freiwillig kontrollierten Ausreise zurückgegriffen. Das bedeutet, der in der Regel einbehaltene Paß des ausreisepflichtigen Ausländers wird an die Grenzbehörde übersandt; der Ausländer erhält eine Grenzübertrittsbescheinigung, nach der er bis zu einem bestimmten Termin auszureisen hat. Diese Bescheinigung gibt er bei der Ausreise an der Grenze ab und erhält seinen Paß zurück. Die Bescheinigung wird dann an die Ausländerbehörde zurückgesandt, um den Vollzug zu kontrollieren. (...) Die Aufenthaltssbeendigungen im Wege der freiwillig kontrollierten Ausreise übersteigt in Bayern die Zahl der Abschiebungen um ein Vielfaches. Auch in anderen Ländern bestünde rechtlich diese Möglichkeit, unserer Information zur Folge wird dort hiervon bei weitem nicht in diesem Umfang Gebrauch gemacht wie in Bayern.“

Ein Blick auf die Statistiken, abgedruckt im Flüchtlingsrat-Rundbrief Nr. 19, bestätigt die Aussagen der Bayern: Die Zahl der Abschiebungen aus dem schwarzen Bayern ist erheblich niedriger als die Abschiebezahlen im rot-grünen Niedersachsen. Dies läßt nur den Schluß zu, daß die von uns immer wieder scharf kritisierte Praxis überfallartiger Festnahmen im Morgengrauen mit anschließender Abschiebung in Bayern signifikant seltener zur Anwendung kommt als in Niedersachsen, und daß man den betroffenen Flüchtlingen in Bayern offenbar häufiger die Chance gibt, freiwillig und in Würde das Land zu verlassen.

Es gibt weitere Möglichkeiten, Abschiebungen und Abschiebehaft zu vermeiden: Im zeitlichen Zusammenhang mit der Diskussion in Niedersachsen um die Notwendigkeit eines Abschiebeknasts kursierten mehrere Modelle und Papiere innerhalb der Landesregierung, die eine Reihe wünschenswerter und praktikab-

ler Vorschläge enthielten, welche jedoch bisher leider nicht umgesetzt wurden:

a) bessere Informationen über finanzielle Hilfen bei einer freiwilligen Ausreise über IOM;

b) Beseitigung von Finanzierungsengepässen: Das REAG-Spezial-Programm Niedersachsen hatte beispielsweise im Februar 1994 keine Mittel mehr und teilte mit, daß erst ab Mai wieder Gelder zur Verfügung stünden.

c) Der Personenkreis der über IOM geförderten Flüchtlinge muß erweitert werden. Gegenwärtig erhalten nur solche Flüchtlinge Beihilfen, die noch im Asylverfahren stecken. Für rechtskräftig abgelehnte oder geduldete Flüchtlinge - z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge - ist eine Finanzierung der freiwilligen Rückkehr über IOM nicht möglich!

d) Die Landesregierung könnte Verwaltungsvorschriften zu einzelnen Vorschriften des AuslG erlassen - etwa zu § 57 AuslG, der die Verhängung von Abschiebehaft regelt. Darin könnte z.B. geregelt werden, daß die Ausländerbehörden zur Vermeidung unnötiger Kosten und Härten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vor einer Beantra-

gung von Abschiebehaft zunächst Meldeauflagen erteilen sollten. Die Ausländerbehörden könnten weiterhin aufgefordert werden, eine bevorstehende Abschiebung schriftlich anzukündigen, und auf keinen Fall Familien durch getrennte Abschiebung auseinanderzureißen. Die weitverbreitete Praxis von Ausländerbehörden, die Erklärung von Flüchtlingen, sie wollten nicht in ihr Heimatland zurückkehren, schon als Begründung für die Beantragung von Abschiebehaft zu verwenden, könnte durch den Erlaß von Verwaltungsvorschriften ebenfalls unterbunden werden. Generell könnten die Ausländerbehörden aufgefordert werden, vor der Einleitung von Abschiebungen bzw. der Beantragung von Abschiebehaft eine „freiwillig kontrollierte Ausreise“ im Sinne der bayerischen Praxis herbeizuführen.

e) Die Landesregierung könnte schließlich das Instrument des Abschiebestops nach § 54 AuslG großzügiger zur Anwendung bringen. Die einschneidenden Ereignisse in Kurdistan im letzten Jahr hätten es sicherlich schon zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht, von einer neuen Situation zu sprechen, die einen derartigen Schritt rechtfertigte. Auch für andere Krisengebiete -

etwa die Kaukasus-Region - wäre ein Abschiebestop dringend erforderlich. Hier ist politischer Mut gefragt, ein Zeichen der Humanität und Solidarität mit bedrohten Flüchtlingen zu setzen.

Selbstverständlich müssen wir der niedersächsischen Landesregierung zugestehen, daß das Ausländergesetz die hier angesprochenen Fragen sehr restriktiv regelt, und daß der verbliebene Spielraum des Landes kleiner geworden ist. Wir wehren uns nur gegen die Behauptung, es gäbe überhaupt keinen Länderspielraum mehr. Die von mir hier skizzierte sanfte Umsetzung eines überharteten Ausländergesetzes wäre in Niedersachsen möglich, wenn sie politisch gewollt wäre. Wir wünschen uns, daß Niedersachsen sich mit einer solchen flüchtlingsfreundlichen Politik profiliert, etwa indem das Land demonstrativ Abschiebestops für bedrohte Flüchtlingsgruppen verhängt, statt demonstrativ einen Abschiebeknast zu bauen und demonstrativ Erfolgsmeldungen über die erneute Steigerung von Abschiebezahlen zu bringen. Weil es, wie das sozialdemokratische Wahlkampfmotto so schön lautete, "um Menschen geht"...

Immer mehr Ausländer in Haft

**Anteil auf bis zu 44 Prozent
gestiegen - Enorme
Sprachprobleme**

von Stefan Idel

Die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa hat sich auch in der Kriminalitätsentwicklung in Niedersachsen niedergeschlagen: Der Ausländeranteil unter den Gefangenen steigt stetig an. „Besonders auffällig ist der Anstieg im Bereich der Untersuchungshaft. Hier sind mittlerweile 44 Prozent Ausländer, im Vollzug sind es 26

Prozent“, so Hauke Jagau, Sprecher des Justizministeriums in Hannover.

Auch die neue Asylgesetzgebung habe nicht zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten beigetragen. Jagau: „Wir müssen eher mehr Menschen in Haftanstalten unterbringen, da die Zahl derjenigen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, weiter steigt.

Nach Angaben des Justizministeriums in Hannover saßen Ende September 1993 insgesamt 1408 Ausländer in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ein. Davon befanden sich 581 in Strafhaft, 579 in U-Haft, zwei in Auslieferungshaft und 246 in Abschiebehäft. Unter den 581 Strafgefangenen waren 245 Türken, 130 Osteuropäer und 88 Häftlinge aus Ländern der Europäischen Union. Auch bei den U-Häftlingen stellen Osteuropäer (284) und Türken (186) das größte Kontingent. Nach wie vor würde die Kriminalitätsstatistik durch

die Aufsplitterung nach Staatszugehörigkeit verfälscht.

Jagau: „Wenn etwa ein Ausländer in Deutschland einen kleinen Ladendiebstahl begeht, kommt er sofort in U-Haft. Bei Deutschen, die eine festen Wohnsitz nachweisen können, geschieht das nicht.

Bei den Gefangenen aus Osteuropa würden Drogenkriminalität oder Organisierte Kriminalität eine zunehmende Rolle spielen. Erhebliche Entlastung erhofft man sich im Justizministerium durch die Abschiebe-Haftanstalt Wolfenbüttel, die mit einer Kapazität von 250 Personen noch in diesem Jahr in Betrieb gehen soll. Der ständig wachsende Anteil der Ausländer in den Justizvollzugsanstalten bringt allerdings weitere Probleme. Jagau: „Wir benötigen dringend mehr Dolmetscher. Unsere Vollzugsbeamten sind mit der zunehmenden Sprachenvielfalt überfordert.“

Einmal Goslar-Zürich und wieder zurück

Der 30jährige aus der Asylbewerberunterkunft Bäringerstraße war schon in Zürich gelandet und so mit einem Bein in seinem Heimatland Zaire. Daß er seit gestern wieder in Goslar ist, hat er zum einen den Bemühungen der Flüchtlingsberatung bei der AWO Goslar zu verdanken, zum anderen offensichtlichen Ungereimtheiten bei der Abwicklung der Abschiebung, die kein Einzelfall sein sollen.

Der Afrikaner war im Mai 1993 in die Bundesrepublik gekommen und zunächst in der Zentralen Anlaufstelle (ZASt) in Hannover-Langenhagen gelandet. Sein Asylantrag wurde Ende Mai vom Bundesamt in Hannover abgelehnt, rechtskräftig wurde der Bescheid Ende Juni. Der „Schönheitsfehler“: Das Einschreiben konnte aus bisher ungeklärten Gründen nicht zugestellt werden. Anfang Juli wurde der Mann aus Zaire nach Goslar verlegt und lebte seitdem in dem Glauben, über seinen Asylantrag sei noch nicht abschließend entschieden.

Am Donnerstag voriger Woche wurde er eines Besseren belehrt. Morgens um 5 Uhr stand die Polizei vor seiner Tür und führte ihn in Handschellen ab. Um 14 Uhr startete eine Maschine in Hannover, um 16 Uhr befand sich der Asylbewerber bereits auf dem Züricher Flughafen. Hier ging es nicht weiter.

Stadt erwirkte Haftbefehl

Der Afrikaner verbrachte eine Nacht in der Schweiz und wurde am nächsten Tag zurücktransportiert, vorläufiger Endpunkt war die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, der Amtsrichter in Goslar hatte am vergangenen Freitag auf Antrag der städtischen Ausländerbehörde Haftbefehl erlassen. Die Stadt hatte, das wurde gestern am Rande bekannt, auch erst im Dezember durch das Bundesamt Bescheid von der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages bekommen. Zwischenzeitlich war die

AWO-Flüchtlingsberatung durch aufgeschreckte Mitbewohner des Afrikaners aus der Bäringerstraße informiert worden. Die intensiven Bemühungen der Mitarbeiter führten u.a. dazu, daß das Bundesamt nun einen neuen Ablehnungsbescheid zustellen wird. Für Flüchtlingsberater Rüdiger Krause kein Einzelfall in seiner Praxis, er fordert: „Vor einer schwerwiegenden Maßnahme wie der Abschiebung sollte sich die Ausländerbehörde vergewissern, ob einem Asylbewerber der Ablehnungsbescheid wirksam zugestellt worden ist. Vielleicht reicht da ja schon ein Blick in die Akte.“

„Massenhaftes Phänomen“

Noch deutlicher wird Kai Weber, Geschäftsführer des Niedersächsischen Flüchtlingsrats. Die Nichtzustellung von Bescheiden sei „leider ein massenhaftes Phänomen“. Mit der Konsequenz, daß den Betroffenen der ohnehin verkürzte Rechtsweg vollends abgeschnitten werde - gegen einen nicht bekannten Bescheid kann man auch keine Rechtsmittel einlegen. Zwar habe das Land im vorigen Jahr einen Erlaß herausgegeben, daß die jeweilige Ausländerbehörde dem Bundesamt bei einer Verlegung die Adressenänderung des Asylbewerbers mitteilen müsse, aber dieser könne sich nicht darauf berufen und unterliege weiterhin einer „Mitwirkungspflicht“, die Behörden zu informieren. Daß sich staatliche Stellen in dieser rechtlichen Grauzone offenbar auch nicht unbedingt wohl in ihrer Haut fühlen, zeigte sich dann gestern morgen: Ohne Angaben von Gründen wurde der Mann aus Zaire aus der Abschiebehaft in Wolfenbüttel entlassen. In Goslar bekommt er nun bis zum ordnungsgemäßen Abschluß seines Asylverfahrens erneut eine Aufenthaltsgestattung.

Goslarsche Zeitung 25.03.94

Panne geschah beim Bundesamt

Nach genauerer behördlichen Recherche ist der Verursacher der Zustellungspanne im Asylverfahren eines 30jährigen aus Zaire gemacht: Das Bundesamt in Hannover schickte den Ablehnungsbescheid an den Landkreis Goslar, da der Asylbewerber nach Goslar verlegt worden war. Zuständig war jedoch die Stadt Goslar und nicht der Kreis, also schickte dieser das Schriftstück an das Bundesamt zurück. Wie ein Sprecher des Landkreises bestätigte, liegt kein Aktenvermerk über den Fall vor.

Erst einige Zeit später übersandte das Bundesamt die Unterlagen an die Stadt Goslar mit dem - unzutreffenden - Vermerk, die Ablehnung des Asylantrages sei rechtskräftig. Die Ausländerbehörde leitete daraufhin die Abschiebung ein. Jetzt soll ein geharnischter Protest aus Goslar an das Bundesamt wegen dessen unzulänglicher Arbeit unterwegs sein.

Goslarsche Zeitung 26.03.94

Abgeschoben, weil Adresse falsch war

dpa, Göttingen, Der niedersächsische Flüchtlingsrat hat dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Nürnberg vorgeworfen, immer mehr Flüchtlinge nur deshalb abzulehnen und abzuschieben, weil das BAFI wichtige Unterlagen an falsche oder veraltete Adressen schicke. Die Betroffenen hätten deshalb keine Chance, ihre Asylgründe glaubhaft zu machen. Der Flüchtlingsrat fordert eine Gesetzesänderung: Die Ausländerbehörden müßten verpflichtet sein, neue Adressen von Flüchtlingen dem BAFI mitzuteilen.

Taz 02.03.1994

Alleingelassen - EntscheiderInnen über Asylanträge

Mangelhafte Ausbildung und unzureichende Information derjenigen, die über Asylanträge befinden müssen, wird dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgeworfen.

Der Berg von etwa 400 000 nicht erledigten Asylanträgen vor allem hat das Bundesamt veranlaßt, die Zahl der sogenannten Einzelentscheider/innen (ohne an Weisung gebunden zu sein, prüfen und entscheiden sie, ob Asylanträge berechtigt sind) von 300 auf 1000 zu erhöhen. Aber: „Wir sind für diese Tätigkeit nicht richtig ausgebildet“, bedauert Gisela Franck. Der einwöchige Lehrgang beim Bundesamt in Nürnberg müßte „mit Doppel-E geschrieben werden.“

Gisela Franck befindet sich im Einklang mit den anderen der Gewerkschaft ÖTV angehörenden EinzelentscheiderInnen, die vom 05. bis einschließlich 10. Dezember 1993 in der Bildungsstätte Sennestadt am Seminar zum Thema Asylrecht teilgenommen haben. Sie fühlen sich vom Bundesamt alleingelassen. Gisela Franck: „Nix ist geregelt, jeder wurschelt für sich.“

..... Wenn Helmuth Wilkening etwas über Verletzungen der Menschenrechte in Usbekistan wissen will, kann er sich nur auf zwei Zeitungsartikel stützen. „Warum ist nicht jede Außenstelle on-line mit der Dokumentaion im Bundesamt verbunden?“ fragt Albert Versteeg. Die Kolleginnen und Kollegen rügen, sie müßten ohne ausreichende Kenntnisse von Ländern entscheiden, Anhörungen seien wegen der hohen Zahl der zu bearbeitenden Fälle zu kurz, die zu führenden Statistiken seien zu lang. Vermißt wird ein einheitliches Konzept und vor allem die Antwort auf die Frage, was aus EinzelentscheiderInnen wird, wenn der Berg der alten Asylanträge abgebaut ist und die Anzahl der Asylbewerber/innen wegen der dicht gemachten Grenzen weniger wird. Albert Versteeg: „Der Bund muß für die Beschäftigten sorgen.“ Um den Ruf des Bundes-

amtes zur Übernahme der verantwortungsvollen Tätigkeit zu folgen, hätten sie andere Berufe im öffentlichen Dienst oder in der privaten Wirtschaft aufgegeben.

Wegen der als unklar empfundenen Personalpolitik und wegen der unzulänglichen Arbeitsbedingungen fordert die Gewerkschaft ÖTV in den 48 Außenstellen des Bundesamtes Personalräte zu wählen.

Von der Verschärfung des Asylrechts halten die Kolleginnen und Kollegen nicht viel. Alfred Strakke: „Geändert hat sich nichts. Da wird nicht die Wahrheit gesagt, es wird so getan, als sei das Problem gelöst.“ Albert Versteeg: „Mit dem alten Recht hätte man alles machen können.“ Abgelehnte Asylbewerber bleiben nach wie vor im Lande. „Letzten Endes entscheidet die jeweilige Landesregierung, ob sie abgeschoben werden.“ Unzufrieden ist er mit der Arbeit des sogenannten Bundesbeauftragten. Er sei dem Innenministerium des Bundes unterstellt und sollte alle Bescheide der EinzelentscheiderInnen prüfen. Halte er den Bescheid für falsch, könne er beim Verwaltungsgericht dagegen klagen. Leider geschehe dies nur in den Fällen, in denen dem Asylantrag stattgegeben worden sei. Der Bundesbeauftragte „behindert die Verfahren en masse.“

ötv-magazin Nr. 2/ 94, S. 28

Verfahrensflut überrollt Bundes- verfassungsgericht

dpa, Karlsruhe, Die Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts hat im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht. Nach 4431 neuen Verfahren im Jahr 1992 sei die Zahl 1993 auf 5440 gestiegen, sagte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, in Karlsruhe. Grund dafür sei vor allem die erhebliche Zunahme der von Bürgern eingereichten Verfassungsbeschwerden um mehr als 1000 auf 5246. diese „dramatische Entwicklung“ werde vermutlich noch verschärft durch die aus den neuen Ländern erwartete Prozeßwelle, die bisher „nicht wirklich in Gang gekommen“ sei.

Drastisch zugenommen hat nach Angaben von Vizepräsident Ernst-Gottfried Mahrenholz vor allem die Zahl der Verfahren aus dem Bereich Asylrechts: „Das ist die Furcht des Asylrechtspromisses.“ Die Verfassungsbeschwerden von Asylbewerbern hätten im Vergleich zu 1992 um rund 130 Prozent zugenommen. Drei von acht Richtern des Zweiten Senats seien durch diese Verfahren blockiert: „Wir sind im Asylrecht zu einer zweiten Instanz geworden.“

Zynische Abschiebehaft

Herr Mughal befindet sich seit dem 30.04.1993 in der JVA-Vechta in Abschiebehaft. Die Verwandten von Herrn Mughal leben im Landkreis Vechta und wandten sich hilfeschend an die Caritas Vechta.

Herr Mughal gehört zu der Gruppe der Ahmadis. Abgelehnte Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft werden vom OVG Lüneburg mittlerweile als Gruppenverfolgte anerkannt.

Herrn Mughal nützt dies jedoch wenig. Gegen ihn wurde seinerzeit die Abschiebehaft angeordnet, da sein Asylantrag abgelehnt worden war, und da er sich unerlaubter Weise im Landkreis Vechta aufhielt. Sein letzter Wohnort war in Köln.

Die beabsichtigte Abschiebung war somit "rechtmäßig", nicht jedoch die Abschiebungshaft in Vechta, da die Abschiebung aus Niedersachsen gar nicht durchgeführt werden konnte: Das Land Niedersachsen hatte in Anbetracht der gerichtlich bestätigten Gefährdungssituation für alle Ahmaddiyya-Flüchtlinge die Abschiebungen befristet ausgesetzt ...

Klageverfahren gegen das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischenbericht von Brigitte Russo (Asyl e.V. Goslar) und Rüdiger Krause (AWO Kreisverband Goslar e.V.)

1. Hintergrund

Im November 1993 haben sechs Asylbewerber aus Goslar beim Landkreis Widerspruch gegen die Umstellung der Sozialhilfe auf Leistungen nach dem AsylbLG eingelegt; es handelt sich bei den betroffenen Personen um Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. Parallel zu den Widersprüchen wurden auch Anträge auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) beim VG Braunschweig eingereicht. Entscheidungen über die Widersprüche oder die Anträge nach § 123 VwGO sind bisher nicht ergangen.

Unterstützt wurden und werden die Asylbewerber bei ihren Klageverfahren vom Asyl e.V. Goslar und dem Büro der Flüchtlingssozialarbeit (FSA) der AWO Kreisverband Goslar e.V. Schon im Vorfeld der Klageverfahren hatte sich RA Bernd Waldmann-Stocker (Göttingen) bereit erklärt, die Klageverfahren zu einem späteren Zeitpunkt spätestens nach der Entscheidung des VG zu übernehmen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Waldmann-Stocker zu dieser Unterstützung bereit ist, obgleich die Finanzierung keineswegs hinreichend gesichert ist.

2. Aufbau des Antrages nach § 123 VwGO

Insbesondere in der Begründung des Antrages nach § 123 VwGO - diese Begründung ist etwas ausführlicher ausgefallen - verweisen die Antragsteller u.a. auf die Absenkung der Sozialleistungen weit unterhalb des durch das BSHG definierte Existenzminimum, den dadurch bedingten Verstoß gegen die Würde des Menschen (Art. 1 GG), und durch die Ungleichbehandlung bedingt, auf einen vermutlichen Verstoß gegen Artikel 3 GG. Die Antragsteller beklagen die diskriminierenden, entwürdigenden und menschenverachtenden Aspekte des AsylbLG.

Es folgt eine kurze Darlegung der alltäglichen und regelmäßigen Kostenpunkte: Lebens- und Pflegemittel, Telefonate, Briefe, Kosten für den

Rechtsanwalt etc. Aus dieser Darlegung geht u.E. eindeutig hervor, daß die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf zu decken. Ein kurzer Exkurs: Auch der Verweis auf § 6 AsylbLG ("Sonstige Leistungen") hat u.E. wenig Sinn, da die Leistungsgewährung nach diesem Paragraphen, auch nach Aussage des Sozialamtsleiters, restriktiv zu handhaben ist. Daß dieser Paragraph restriktiv gehandhabt werden soll, ist eine logische Konsequenz der menschenverachtenden und abschreckenden Zielsetzung dieses Gesetzes würde man den § 6 AsylbLG nicht restriktiv anwenden, so würde dieser Paragraph das gesamte Abschreckungsgesetz ad absurdum führen. Denn dann hätte man das Gesetz nicht einführen brauchen, und man hätte weiterhin nach dem BSHG verfahren können.

Obgleich § 9 Abs. 1 AsylbLG, wie auch der neue § 120 Abs. 2 BSHG, Leistungen nach dem BSHG ausschließen, stellten die Antragsteller einen Antrag auf Leistungen nach dem BSHG, analog dem BSHG oder auch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, da sie der Meinung sind, daß das AsylbLG aus den o.g. Gründen verfassungswidrig ist.

Da Verwaltungsgerichte zu einer verfassungskonformen Auslegung aller Gesetze befugt sind, wäre es dem VG Braunschweig möglich, entgegen dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 AsylbLG, dem Landkreis Goslar aufzugeben, den Antragstellern ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zu gewähren.

3. Finanzielle und politische Unterstützung

Im Dezember 1993 haben wir Pro Asyl, den UNHCR und den KLD um finanzielle Unterstützung gebeten. Pro Asyl hat uns sehr schnell DM 500.- für die Rechtsanwaltskosten zugesagt. Der KLD kann unsere Klageverfahren "in der Sache voll unterstützen", sieht sich aber "gegenwärtig nicht in der Lage zur Mitfinanzierung

einschlägiger Gerichtsverfahren". Der UNHCR wird u.U. noch prüfen, ob er die Verfahren finanziell unterstützen kann.

Im Februar 1994 haben wir uns auch noch an den Bundesverband der AWO gewandt und diesen ebenfalls um Unterstützung gebeten. Wie bereits Pro Asyl hat uns der Bundesverband der AWO DM 500.- zu den Rechtsanwaltskosten zugesagt. Wenn dies auch nicht sehr viel Geld ist, so ist dies doch ein symbolischer Beitrag des Bundesverbandes der AWO, der die politische Unterstützung gegen ein diskriminierendes und menschenunwürdiges Gesetz eindeutig zum Ausdruck bringt.

Der Bundesverband teilte uns mit, daß er die "gerichtliche Prüfung von Einzelfällen für ein wichtiges Mittel in der politischen Auseinandersetzung um das AsylbLG (hält), um entweder den Umfang der Leistungen ... zu erweitern oder von Gericht schwarz auf weiß zu bekommen, daß Asylbewerber als Menschen zweiter Klasse behandelt werden sollen was sich politisch verwerten ließe oder gar einen Vorlagebeschluß für das Bundesverfassungsgericht zu bekommen ..."

4. Ausblick

Gegenwärtig ist RA Bernd Waldmann-Stocker noch damit beschäftigt, die Anträge nach § 123 VwGO zu überarbeiten. Er hatte auch den vor-sitzenden Richter der zuständigen Kammer am VG Braunschweig gebeten, mit der Entscheidung über die Anträge zu warten, bis er die überarbeiteten Anträge beim VG eingereicht hat.

Allerdings hat der vorsitzende Richter Herrn Waldmann-Stocker schon fernmündlich mitgeteilt, daß das VG die Anträge wohl ablehnen wird, so daß sich Waldmann-Stocker schon auf die Beschwerde gegen die Ablehnung des VG einrichten muß. Mit welcher Begründung das VG die Anträge ablehnen wird, ist uns gegenwärtig noch nicht bekannt.

Goslar, den 27.03.1994

Gerichtsentscheidungen zum Asylbewerberleistungsgesetz

1. Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg vom 8. April 1994 - AZ 6 S 745/94 sowie des Bayerischen VGH vom 11. April 1994 - AZ 12 CE 94.707 und des OVG Berlin - AZ 6 S 194/93 vom 19.11.1993: Sachleistungen für Flüchtlinge nach § 2 AsylbLG rechtswidrig!

Die Grundsatzentscheidungen gelten für Asylsuchende ab dem 2. Jahr des Asylverfahrens und (unabhängig von der Aufenthaltsdauer) für Flüchtlinge mit Duldung.

Der VGH Baden-Württemberg hat festgestellt, daß in § 2 AsylbLG die entsprechende Anwendung des BSHG festgelegt wurde, weshalb die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt „als Ausfluß der Menschenwürde“ grundsätzlich in Geld zu gewähren sei, dies gelte auch bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Der Bayerische VGH nimmt in seiner Entscheidung Bezug auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das habe ausdrücklich betont, „daß erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihnen zustehenden Mittel die Bedarfsdeckung frei zu gestalten“. Die staatliche Hilfe müsse „prinzipiell im Ganzen als Geldleistung ausbezahlt“ werden.

Der Leitsatz des Urteils des OVG Berlin lautet: „Die im AsylbLG vorgesehenen erheblichen Einschränkungen des Anspruchs auf Sozialhilfe sind auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt.“

Der baden-württembergische Innenminister Frieder Birzele (SPD), der bestreitet, daß das Parteikürzel neuerdings für „ESS-Paketendienst“ steht, hat als Konsequenz eine Bundratsinitiative zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Ziel angekündigt, auch nach Ablauf des ersten Jahres Flüchtlingen Sachleistungen statt Geld zu gewähren.

Es bleibt abzuwarten, ob die Sozialdemokratie, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin die Beschränkung der

Schikanen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf ein Jahr seinerzeit festgeschrieben wurde, die Kursänderung des Herrn Birzele mitmachen wird.

Georg Classen (Berlin) weist darüber hinaus auf folgende Entwicklung hin:

Laut Auskunft von Herrn Dr. Großmann, Referatsleiter für AsylbLG und BSHG beim Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) in Bonn, Tel. 0228-306-0 werden beim BMFuS bereits Formulierungsvorschläge erarbeitet, die folgende Änderungen des AsylbLG beinhalten:

- A. Einbeziehung von Kriegsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG in das AsylbLG,
- B. - dazu entweder die Streichung des § 2 AsylbLG (das hieße auf unbegrenzte Zeit für alle nicht anerkannten Flüchtlinge gekürzte (Sach-) Leistungen),
- oder die Konkretisierung der „Besserstellung“ nach § 2 AsylbLG (auf einem Leistungsniveau zwischen BSHG und §§ 3-7 AsylbLG, bei zeitlich unbegrenzter Gewährung von Sachleistungen)

2. OVG Lüneburg (AZ. 4 M 1249/94): Anspruch auf Geldleistung nach § 2 AsylbLG ab dem Tag, an dem 12 Monate seit Asylantragstellung abgelaufen sind.

Das Gericht weist mit seinem Urteil eine Beschwerde gegen die Entscheidung des VG Braunschweig (AZ 3 B 3069/94 vom 20.1.94) zurück, in dem u.a. auch darauf hingewiesen wird, daß der vom Grundgesetz gebotene effektive Rechtsschutz nur durch eine Entscheidung nach § 123 VwGO gewährleistet werden kann.

3. OVG Lüneburg (AZ 4 M 1948/93) vom 22.06.1993: Das Sozialamt muß die Hilfe an alleinstehende Asylsuchende monatlich aus-

zahlen. Wöchentliche Zahlung (begründet mit der pauschalen Unterstellung möglichen Mißbrauchs) ist unzulässige Ermessensausübung (§§ 1,3,4,22 BSHG)

4. OVG Berlin (AZ 6 S 15/94) vom 09.02.1994: Leistungen nach § 1 AsylbLG auch ohne Aufenthaltsstatus und ohne gültige Papiere, solange sich der Flüchtling tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, allerdings nur im Umfang der §§ 3-7 AsylbLG

5. VG Hannover, Kammern Hildesheim (AZ 3 B 2102/93.Hi) vom 02.02.1994: Flüchtlingen nach § 2 AsylbLG darf die Bekleidungshilfe nicht unter Hinweis auf ihren Flüchtlingsstatus pauschal gekürzt werden.

6. VG Oldenburg: Flüchtlinge aus der Republik Jugoslawien, die aufgrund der faktischen Unmöglichkeit einer Abschiebung nach § 55,2 AuslG eine Duldung besitzen, haben diese nicht „selbst zu verantworten“ und besitzen als Flüchtlinge gemäß § 2 AsylbLG einen Anspruch auf ungekürzte Leistungen analog BSHG.

Das Aktenzeichen liegt uns z.Zt. nicht vor, kann aber in Kürze bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats erfragt werden.

Viele der hier genannten Urteile sind einem Vorabdruck des folgenden Readers entnommen, den wir allen Initiativen und Beratungsstellen wärmstens empfehlen:

„Menschenwürde mit Rabatt“. Das Asylbewerberleistungsgesetz - Leitfaden, Dokumentation und Handlungsmöglichkeiten. Hrsg. PRO ASYL, bearbeitet von Georg Classen. Ca. 140 Seiten. Preis ca. 13,- DM. Erscheinungsdatum ca. Juni 1994. Bestellungen an PRO ASYL, Postfach 101843, 60018 Frankfurt/M.

Burgdorf Asylum Inhabitants
Burgdorf Germany
29th March, 1994

Stadtdirector
vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf

Dear Sir,
For the Attention to Herr Leo Reinke

We the Entire Burgdorf Asylum Inhabitants hereby appeal to the Authority of Burgdorf that we are not happy about the ugly situation of these food PACKETS.

Firstly, we believe that you are highly intelligent, highly educated, and highly exposed, that is why you have been privileged to be in that position, and we are directing our letter with the hope that you will in no distant time from the receipt of this letter find a very lasting solution to our problem of food PACKETS.

1. We all come from different countries, with different cultures, different religions, and different professions, and that food item should be dictated by the Company that supplies/Socialamt still baffles us. Considering us as human beings like yourself, our rights and obligations should not be denied us! Even pets at homes could reject certain food items presented to them how much more human beings.

Furthermore, that the quality of the food in the PACKETS are not NOURISHING and the quantity are not enough (ie formally from socialamt for food, and the amount for single person for two weeks was 122,50 DM which means the „Schein“ for a Month was 245,-- DM but surprisingly, the quantity of food items in the PACKETS are not even up to 150,-- DM per month per person...

ie. we do not have enough „Gemüse“, enough „Äpfel“, enough „Milch“, enough „Griess“, enough „Corned Beef“, enough „Suppenhuhn“ - no „Salat“, no „Tin Milch“, no „Karton Tomate" ect.

2. You should remember that our various countries are financial members of the United Nations Organization (UNO) and that we are potential leaders of our various countries.

3. You should be aware that we have not come to Germany in order to collect money or to enrich ourselves through this means you should be considerate in dealing with us because we are not animals neither prisoners. We should, therefore be allowed to make food of our choice.

It will be most disheartening to learn that since they introduce these food PACKETS our children are often sick, even all the inhabitants complain of stomach problems we hope that we've not been poisoned or given rotten/expired food.

In view of the above points, we hope that you will good position/office to make arrangement for proper/enough food OR we should be allowed to make food of our choice. We will very much appreciate it if you can see with us with a view of solving this problem.

We will be very grateful if urgent and adequate attention is taken in looking into this affairs because we believe that justice will certainly prevail.

The photocopies of your Doctors reports are attached, also attached are the photographs of the food items in the PACKETS.

Thanks
Your`s faithfully
Burgdorf Asylum Inhabitants in
Burgdorf Germany

Unterbringung:

Flüchtlinge (zurück) ins Ghetto?

Seit die Flüchtlingszahlen infolge der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl zurückgehen, kommen Container und Geräteschuppen zur Unterbringung von Flüchtlingen wieder in Mode. Was zunächst grotesk und widersinnig erscheint, ist das Produkt eines Zusammenspiels mehrerer Faktoren.

Weil infolge des Rückgangs der Flüchtlingszahlen Plätze in den Flüchtlingswohnheimen frei werden, gehen immer mehr Kommunen dazu über, Asylbewerber/innen aus dezentralen Wohnungen in die Wohnheime zu verfrachten. Dies geschieht nicht immer nur aus Bosheit, denn bei längerer unzureichender Nutzung droht das Land mit der Schließung der Wohnheime. Um also den Verlust der Unterbringungskapazitäten in Flüchtlingswohnheimen zu vermeiden, müssen die Kommunen eine ausreichende Ausnutzung der vom Land mit einem Tagessatz von durchschnittlich ca. 20,- DM pro Unterbringungsplatz subventionierten Einrichtungen nachweisen.

Spätestens sechs Monate nach Abschluß des Asylverfahrens müssen die Flüchtlinge die Wohnheime allerdings wieder verlassen haben - das sehen die Erstattungsregelungen des Landes vor. Danach riskiert eine Kommune die Rückforderung vom Land, wenn statt der Asylbewerber die sog. de-facto-Flüchtlinge oder Asylberechtigte in Wohnheimen untergebracht werden. Infolgedessen werden die Flüchtlinge in mehreren Kommunen nach Abschluß des Verfahrens selektiert:

- Anerkannte Flüchtlinge, für die das Land noch zwei Jahre die Kosten trägt, sowie zweifels-

frei Bleibeberechtigte dürfen sich wieder auf dem freien Wohnungsmarkt für eine Wohnung bewerben bzw. werden in kommunalen Einrichtungen des sozialen Wohnungsbaus untergebracht.

- De-facto-Flüchtlinge, für die die Kommune die Kosten tragen muß, werden als sog. „Obdachlose neuen Typs“ zwecks Kostenreduzierung in einfachste Behausungen wie Geräteschuppen, Hallen, Containern etc. verfrachtet. Teilweise wird noch differenziert in de-facto-Flüchtlinge, die aufgrund der Umstände des Einzelfalls voraussichtlich ein Bleiberecht erhalten werden, und solche, deren Abschiebung aufgrund des Fehlens von Papieren nicht sofort erfolgen kann. Auf diese Weise entstehen neue kommunale „Abschiebelager“ (z.B. in Nienburg, Hildesheim, ...).

Die doppelte Umverteilung von Flüchtlingen aus eigenen Wohnungen in die Wohnheime und von dort in kostengünstige, humanitären Standarts Hohn sprechende Behausungen in kommunaler Trägerschaft bewirkt im Effekt eine grandiose Verdrängung von Flüchtlingen vom Wohnungsmarkt. Schuld daran sind nicht nur die Kommunen, die teilweise in altbekannter Manier auf Kosteneinsparung durch Abschreckung setzen und

bei den de-facto-Flüchtlingen auf die Vorgaben des Landes pfeifen können, sondern auch die Kostenerstattungsregelungen des Landes:

- Das Land droht mit der Rückforderung des Herrichtungskostenzuschusses bei einer „Fehlbelegung“ der Wohnheime. Für in Wohnheimen untergebrachte, geduldete Flüchtlinge verlangt das Land eine Rückerstattung des Tagessatzes, der freilich auf bis zu 50% „heruntergehandelt“ werden kann.

- Das Land ist nicht bereit, aufgrund der zurückgehenden Flüchtlingszahlen eine großzügigere Belegung der Heime zu akzeptieren. In einem Antwortschreiben des MB vom 26.04.1994 auf entsprechende Forderungen des Flüchtlingsrats heißt es: „Ich sehe keine Veranlassung, die Grundsätze über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Flüchtlingswohnheimen entsprechend zu ändern, da diese Regelungen sich insgesamt bewährt haben. Insbesondere kann im Hinblick auf die augenblicklich rückläufigen Asylbewerber-Zugänge nicht in der Weise reagiert werden, daß nunmehr flächendeckend sämtliche Unterbringungsobjekte einfach großzügiger belegt werden, d.h. die vor-

handenen Unterbringungs-kapazitäten lediglich auf eine geringere Anzahl von Personen verteilt werden, so daß jeder größere Flächen beanspruchen kann. Dies ist unakzeptabel und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten nicht zu vertreten.“

Mit dieser Politik und der gleichzeitigen Drohung, unzureichend genutzte Wohnheime zu schließen, forciert das Land die oben beschriebene Entwicklung einer Verdrängung vom Wohnungsmarkt und verstärkten Ghettoisierung von Flüchtlingen.

Wir fordern das Land daher erneut auf,

- 1. die Standards für die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnheimen endlich zu verbessern - 5 qm Wohnfläche pro Flüchtling ist zu wenig;**
- 2. auf eine Erstattung des Herrichtungskostenzuschusses wegen „Fehlbelegung“ ausdrücklich zu verzichten;**
- 3. anzuordnen, daß lediglich die neu zugewiesenen Flüchtlinge und nicht die bereits dezentral untergebrachten Flüchtlinge in**

Wohnheime eingewiesen werden dürfen;

- 4. Ausgleichszahlungen des Landes an die Kommunen bei Schließung von Flüchtlingswohnheimen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die eine menschenwürdige Unterbringung aller Flüchtlinge im Rahmen eines umfassenden und vorausplanenden Unterbringungskonzepts sicherstellen.**

Kai Weber

„Dezentrale“ Unterbringung von Flüchtlingen in Holzminden

ein Bericht von Ulrike Berdgen

Zugegeben, Holzminden ist nicht der „Nabel der Welt“. Als Kleinstadt mit ca. 20.000 Einwohnern liegt sie eher im Mittelfeld derjenigen Kommunen, die Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung stellen. Das Besondere an dem Wohnraum ist jedoch, daß Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete Flüchtlinge und rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber zum überwiegenden Teil in einer „Dezentralen Gemeinschaftsunterkunft“ unter sehr einfachen Verhältnissen untergebracht sind. Betreiber der Unterkunft ist die Stadt Holzminden.

Die Vorgeschichte

Angesichts der Zuteilung von Asylbewerbern kaufte die Stadt das im Eigentum der Polizeiverwaltung Hildesheim befindliche bebaute Grundstück in Holzminden. Zielsetzung der Stadt ist - wie vielerorts - Kostensenkung und Wirtschaftsförderung. Das Bürogebäude mit angebauter Fahrzeughalle

wurde ohne große Umbauten übernommen.

Beschreibung des Gebäudes

Das Bürogebäude hat zwei Etagen mit Keller. Wenn man in das Haus will, kommt man an dem Büro des Hausmeisters vorbei, durch eine zweite Tür in den Wohnbereich im Erdgeschoß. Die Zimmer, früher überwiegend als Büro, zum Teil aber auch für die Lagerung bzw. Registratur genutzt, liegen an einem schmalen Flur. Von diesem führt ein Treppenhaus sowohl in den Keller als auch in das Obergeschoß. Die Türen auf der Rückseite des Gebäudes und eine zur Fahrzeughalle sind abgeschlossen. Die Räume in der oberen Etage sind z.Zt. zumeist unbewohnt. Nach meiner Erinnerung befinden sich im Obergeschoß zwei Toiletten. Im Keller ist die Gemeinschaftsküche der Bewohner des vorderen Teils, in ihr stehen 5 Elektroherde, wovon die meisten nicht benutzt werden können, zwei Duschen und Toiletten, die von allen Be-

wohnerInnen genutzt werden. Die sanitären Anlagen können nicht abgeschlossen werden. Die baulichen Bedingungen entspre-

chen der vorherigen Nutzung als Zelle zur kurzfristigen Inhaftierung von Festgenommenen, wobei die Stahltüren allerdings entfernt wurden. Die Fahrzeughalle ist ein ebenerdiger Anbau. Er ist nicht unterkellert und lediglich durch die hintere Toreinfahrt zu betreten. Alle anderen Außentüren sind verschlossen. In der Halle sind elf „Räume“ durch Wände aus - nach Angaben der Stadtverwaltung - schwer entflammbarem Material abgeteilt. Die Decke der Räume besteht ebenfalls aus diesem Material. Abgedämmt wird diese Decke mit Matratzen u.ä.. Der Boden der Halle und damit auch der Zimmer besteht aus Waschbeton. Die Möblierung dieser provisorischen Räume besteht in der Regel aus einer oder mehreren Schlafstätten (Matratzen, einfache Liegen etc.) einem bzw. mehreren Stühlen, einem einfa-

Ausländerrechtliche Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 06. Mai 94

1. Abschiebestop für Kurden

Ein bundesweiter Abschiebestop für Kurden/innen aus der Türkei scheiterte am Veto der Bundesländer Sachsen, Thüringen, Berlin und Bayern. Stattdessen forderte die IMK einen "Ansprechpartner" bei der deutschen Botschaft und den Konsulaten, der "bei aufenthaltsbedingenden Maßnahmen für zurückgeführte Personen in die Türkei ... ständig erreichbar sein muß", und "der gegebenenfalls dem Verdacht staatlicher Übergriffe gegen diese Personen nachgehen soll".

[Mittlerweile haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz als erste Bundesländer einen eigenständigen Abschiebestop für Kurden/innen aus den Notstandsgebieten der Südosttürkei beschlossen. Die beiden Bundesländer haben am 17.05.1994 - im unmittelbaren Anschluß an eine negative Entscheidung der IMK - den nach dem Ausländergesetz verbliebenen Länderspielraum genutzt und damit genau das getan, was das niedersächsische Innenministerium zu tun monatelang mit der Begründung verweigert hatte, es gäbe rechtlich keine Möglichkeit für einen solchen Schritt. Auch in Niedersachsen deutet sich jetzt jedoch ein Umdenken an: In einer Presseerklärung des MI vom 16.05.1994 heißt es wörtlich:

"Da nunmehr feststehe, daß die Kurden in den Notstandsgebieten der Ost-Türkei immer deutlicher unter den Druck der bürgerkriegsähnlichen Situation gerieten, es Berichte gäbe, wonach Kurdinnen und Kurden aus diesen Gebieten sogar in den Irak flüchteten, um den Übergriffen der türkischen Armee und dem Terror der PKK zu entgehen und schließlich inländische Fluchtalternativen in die West-Türkei zunehmend verstellt würden, sei es an der Zeit, sich für die Kur-

den einzusetzen und ausländerrechtlich mit einem Abschiebestop nach § 54 Ausländergesetz auf diese kritische Situation zu reagieren."

Letzte Meldung: Niedersachsen verhängt einen neuen Abschiebestop für Kurden/innen! Der Erlaß kann in Kürze beim Flüchtlingsrat bestellt werden]

2. Ahmadiyya-Flüchtlinge aus Pakistan

Für pakistanische Staatsangehörige, die der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya angehören, hat die IMK eine Bleiberechtsregelung beschlossen, die allerdings sehr restriktiv gefaßt ist. Die Bedingungen für die Erteilung eines Bleiberechts:

- Einreise bis zum 31. Dezember 1988 und
- Stellung eines Asylantrags und
- ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet und
- Abschluß des Asylverfahrens durch Rücknahme des Antrags bis zum 31. Oktober 1994 und
- Sicherung des Lebensunterhalts aus legaler Erwerbstätigkeit und
- keine Ausweisungsgründe liegen vor.

Flüchtlinge, die von dieser Bleiberechtsregelung nicht geschützt sind, sollten sich unbedingt sofort an ihren Rechtsanwalt wenden und unter Verweis auf die Bleiberechtsregelung sowie die Gruppenanerkennung durch das OVG Lüneburg einen Folgeasylantrag stellen!

3. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Die Innenminister "unterstützen" die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat, eine Regelung in § 32 a AuslG einzuführen, wonach der Bund sich zu 50 Prozent an den Kosten der Aufnahme der Bürgerkriegsflüchtlinge be-

teilt. Aus Kostengründen ist die vor einem Jahr im Rahmen des sog. "Asylkompromisses" beschlossene, von SPD und FDP als Verhandlungserfolg gefeierte Möglichkeit, Bürgerkriegsflüchtlinge außerhalb des Asylrechts im Bundesgebiet aufzunehmen, nicht in einem einzigen Fall angewendet worden.

4. Verteilung unbegleiteter Asylsuchender unter 16 Jahren

"Die Innenminister sind für eine Überprüfung der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Verteilung unbegleiteter Asylsuchender unter 16 Jahren und bitten die Jugendminister zu prüfen, ob und inwieweit ein Ausgleich zwischen den Ländern möglich ist."

5. Anwendung von Verfahrens- und Leistungsregeln

"Die Innenminister bitten die Bundesregierung, durch eine Änderung des Ausländergesetzes die generelle erkennungsdienstliche Behandlung auch von Bürgerkriegsflüchtlingen zu ermöglichen. Bis zu der notwendigen Rechtsänderung sind die vorhandenen Möglichkeiten nach § 41 des Ausländergesetzes konsequent auszuschöpfen." [Hintergrund: Eine Reihe von Bürgerkriegsflüchtlingen, die auf der Grundlage von privaten Bürgerschaftserklärungen aufgenommen wurden, haben in anderen Landkreisen und Ländern Asylanträge gestellt.]

"Außerdem fordern wir die Bundesregierung auf, ein einheitliches Leistungsrecht für ausländische Flüchtlinge (Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige Ausreisepflichtige) zu schaffen, ..."

[Mit anderen Worten: Auch Bürgerkriegsflüchtlinge sollen unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen!]